



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

02/2019

am **Mittwoch, den 3. Juli 2019**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **19.39 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 25.06.2019 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria

06	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
07		Archer Johann
08		Brückler Johann
09		Domes Barbara
10		Haller Kurt
11		Hinteregger Dagmar
12		Leitmann Karl
13		Pertl Daniel, MSc
14		Pichler Robert
15		Sablatnig Erich
16		Steiner Andrea
17		Steiner Ing. Beatrix
18		Strohmaier Michael
19		Unterweger Gerald
20		Wallner Karl
21		Walter Thomas
22		Wieser Mag. Thomas
23		Widmann Juliana
24		Woschitz Christian
25	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Furian Hartwig
26		Plieschnegger Gottfried
27		Vrisk Ernestus

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Setz Maria
02	Protokollprüfer	Brückler Johann

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Hyden Gerald Karl (vertreten durch EGR Furian Hartwig)

GR Matheuschitz Georg (vertreten durch EGR Vrisk Ernestus)

GV Ing. Manfred Tengg (vertreten durch EGR Plieschnegger Gottfried)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
C		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 987, KG 72204 Zell bei Ebenthal) in der Josef-Lanner-Straße, Grabungs- und Verlegearbeiten sowie Betrieb und Instandhaltung von 0,4kV Erdkabel, Steuer- und Datenleitungen und eines Kabelverteilers, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro
	01.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 1032, 1105, 1031, 1094, 791, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal) in der Zettereier Straße, Forst- bzw. Schlägerungsarbeiten (Straßensperre), Zahl: 120-20/BGM2/2019-Ze/Pro
	01.3.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 955/1, KG 72112 Gradnitz) in der Harbacher Straße, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH, Zahl: 120-20/BGM3/2019-Ze/Pro
	01.4.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 480/2, KG 72105 Ebenthal) in der Bienenstraße 2, Dachdecker- Zimmereiarbeiten (Straßensperre), Zahl: 120-20/BGM4/2019-Ze/Pro
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	02.1.	Niederdorf: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 919/3 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung an Maria Margaretha Oprießnig

	02.2.	Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung an Franziska und Adolf Baier sowie Abtretung durch und geringfügiger Flächenabtausch mit Viktoria Graf und Aufkündigung der Vereinbarung vom 28.03.2012
	02.3.	Berg: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 1217, KG 72143 Mieger, Übereignung an Anrainerin laut Vergleich vom 20.04.2017, GR Sitzung 01/2017
	02.4.	Lipizach: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 81/1, KG 72138 Lipizach, Abtretung an Hermann Wrulich und Johann Wrulich, Grundsatzbeschluss
	02.5.	Gradnitz: Übernahme der neuen Wegparz. 1086, KG 72112 Gradnitz, in das öffentliche Gut (aus dem Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde beim Amtshaus)
	02.6.	Zetterei: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 45/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Friedrich Matitz
03.		Vermessung im Bereich der öffentlichen Wegparz. 935/3, KG 72157 Radsberg, aus 1992
04.		Kontrollausschussbericht/e
05.		2. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2019 sowie BZ Rahmen für 2019
	05.1.	Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.07.2019
	05.2.	Rücklagenbewegungen
	05.3.	Verordnung
	05.4.	Mittelfristiger Investitionsplan – Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für Vorhaben im ordentlichen Haushalt nach endgültiger Bekanntgabe des BZ-Rahmens für das Jahr 2019
06.		Flächenwidmungsplanänderung: Umwidmungsfall 1/C4/2019 , Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 628/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.245 m ² von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland – Dorfgebiet“
07.		Martin Tarmann: Ansuchen auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 40/5, KG 72138 Lipizach
08.		Abschluss eines Baurechtsvertrages für die Nachnutzung der ehem. VS Mieger mit der „Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH“
09.		Neuerlassung der Richtlinie „Übernahme von Wegeanlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“
10.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO
	10.1.	Antrag Nr. 56: Bodenschwellen in der Gurnitzer Straßen (zwischen Haus Nr. 12 und 18)
	10.2.	Antrag Nr. 57: Motorikpark in Ebenthal
11.		Straßenbauprogramm 2019 – Auftragsvergabe gem. B-VergG
12.		Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Mieger – Verleihung des Gemeindegewappens
13.		Richtlinie: Kostentragung bei Masterplänen, Bebauungskonzepten, Teilbebauungsplänen und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen
14.		Nutzungsvereinbarung: Robert Krammer – Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger zum Zwecke der Nutzung als Garten
15.		Nutzungsvereinbarung: Johann Hribernic- Errichtung einer Stützmauer auf der öffentl. Wegparzelle Nr. 353/3, KG 72157 Radsberg zum Zwecke der Zufahrt auf Parz. Nr. 371, KG 72157 Radsberg
16.		Zusatzvereinbarung Darlehen BA 21, 22 und 23
16a.		BMI – Auftragsverarbeitervereinbarung betreffend Schulpflicht
X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
17.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger sagt, dass die Tagesordnung rechtzeitig ergangen sei.

GV Woschitz: Das stimme nicht. Die Tagesordnung sei nicht rechtzeitig ergangen. Diejenigen Gemeinderäte, die unterschrieben haben, dass sie die Unterlagen elektronisch erhalten wollen, haben diese erst am Donnerstag bekommen.

AL Mag. Zernig: Man habe die Unterlagen rechtzeitig ins System gestellt. (Anm.: Gemeint waren mit Unterlagen die Tagesordnung und Amtsvorträge inkl. Beilagen.)

GV Woschitz: Er rede nicht von den Unterlagen. Er rede von der Tagesordnung. Die sei am Donnerstag per E-Mail übermittelt worden. Also sei sie nicht rechtzeitig ergangen.

Bgm Felsberger: Das werde protokolliert. Aber deswegen verschiebe man die Gemeinderatssitzung nicht.

GV Woschitz: Nein, eh nicht. Er wollte das ja nur anmerken.

Bgm Felsberger: Das sei ja richtig. Sie solle eher einen Tag früher hinausgehen, als zu spät. Es gehe ja hierbei auch um die Fragestunde. Jetzt sei die Fragestunde erst in der nächsten Gemeinderatssitzung.

A:

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

B:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatäre auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GV Setz Maria**
- **GR Brückler Johann**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

C:
Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm Felsberger: Er müsse noch eine Änderung eines Parteinamens verlesen. Das brauche er nur zur Kenntnis bringen. Ing. Manfred Tengg, Thomas Walter und Johann Brückler ersuchen um Verlesung im heutigen Gemeinderat. Es betrifft eine Umbenennung der Fraktion Bürgerliste „WIR“ – Ing. Manfred Tengg:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,*

bei der letzten Gemeinderatswahl fassten mehrere Bürger unserer Gemeinde den Entschluss, gemeinsam mit der „ÖVP“ eine Wahlplattform zu gründen und für den Gemeinderat zu kandidieren. Zuzufolge des erfolgreichen Kurses von Sebastian Kurz auf Bundesebene und der verstärkten Zusammenarbeit mit der Landespartei unter Martin Gruber, haben wir nun den Entschluss gefasst, unsere Fraktionsbezeichnung laut § 22 Anmerkung 12 der K-AGO in „ÖVP“ – Die neue Volkspartei Ebenthal umzubenennen und ersuchen die Marktgemeinde um öffentliche Bekanntgabe in der nächsten Gemeindezeitung.“

Somit habe er das zur Kenntnis gebracht und dürfe nun zur Tagesordnung übergehen.

Er müsse die Tagesordnung noch zur Abstimmung bringen. Wer der gegebenen Tagesordnung zustimme, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 01.:
Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO**

01.1.
Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 987, KG 72204 Zell bei Ebenthal) in der Josef-Lanner-Straße, Grabungs- und Verlegearbeiten sowie Betrieb und Instandhaltung von 0,4kV Erdkabel, Steuer- und Datenleitungen und eines Kabelverteilers, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 05.04.2019, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im

Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten in der Josef-Lanner-Straße (Betrieb und Instandhaltung von 0,4kV Erdkabel, Steuer- und Datenleitungen und eines Kabelverteilers) für die Energie Klagenfurt GmbH im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 987, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 05.04.2019, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 05.04.2019, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 05.04.2019, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 05.04.2019, Zahl: 120-20/BGM1/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.2.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 1032, 1105, 1031, 1094, 791, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal) in der Zettereier Straße, Forst- bzw. Schlägerungsarbeiten (Straßensperre), Zahl: 120-20/BGM2/2019-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 05.04.2019, Zahl: 120-20/BGM2/2019-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Forst- bzw. Schlägerungsarbeiten in der Zettereier Straße im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 1032, 1105, 1031, 1094, 791, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.05.2019, Zahl: 120-20/BGM2/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.05.2019, Zahl: 120-20/BGM2/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.05.2019, Zahl: 120-20/BGM2/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.05.2019, Zahl: 120-20/BGM2/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.3.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 955/1, KG 72112 Gradnitz) in der Harbacher Straße, Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal, Zahl: 120-20/BGM3/2019-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 02.05.2019, Zahl: 120-20/BGM3/2019-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung im Auftrag der BC Regionalwärme Ebenthal GmbH in der Harbacher Straße (Fernwärmeanschluss, Querung der Harbacher Str. auf Höhe der Parz. Nr. 912/3 bzw. Nr. 1045, beide 72112 Gradnitz) für die WWM Hoch- und Tiefbau GbmH im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 955/1, KG 72112 Gradnitz. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 02.05.2019, Zahl: 120-20/BGM3/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 02.05.2019, Zahl: 120-20/BGM3/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 02.05.2019, Zahl: 120-20/BGM3/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 02.05.2019, Zahl: 120-20/BGM3/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.4.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 480/2, KG 72105 Ebenthal) in der Bienenstraße 2, Dachdecker- Zimmereiarbeiten (Straßensperre), Zahl: 120-20/BGM4/2019-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „4“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 24.06.2019, Zahl: 120-20/BGM4/2019-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Dachdecker- und Zimmereiarbeiten (Materiallieferung, Lade- Entladetätigkeiten, LKW mit Kran für Hebearbeiten) auf Höhe Bienenstraße 2 (Straßensperre) im Bereich der öffentlichen Straße, Parz. Nr. 480/2, KG 72105 Ebenthal. Falls eine Umleitung benötigt wird, wird diese über die

Gurnitzer Straße zu den Anrainern erfolgen. Dies betrifft die Parzellen Nr. 701/1, 795, 793, 760/1, alle KG 72105 Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen. Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 24.06.2019, Zahl: 120-20/BGM4/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 24.06.2019, Zahl: 120-20/BGM4/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 24.06.2019, Zahl: 120-20/BGM4/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 24.06.2019, Zahl: 120-20/BGM4/2019-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger: Er habe am Anfang vergessen, noch was zu sagen. Der Saal sei heute ein wenig ungewohnt. Die Bühne sei fertig. Es komme noch ein Geländer. Es sei alles noch nicht abgeschlossen. Die Vorhänge kommen noch. Die seien neu bestellt. Auch das Stiegengeländer werde noch neu gemacht. Dann sei das Mehrzweckhaus der heutigen Zeit wieder angepasst. Nach 30 Jahren wurde es generalsaniert.

**GR-TOP 02.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten**

02.1.:

Niederdorf: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 919/3 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung an Maria Margaretha Oprießnig

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Es wurde festgestellt, dass im Bereich der öffentlichen Wegparz. 919/3 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Einbindungsbereich der Niederdorfer Straße in die Florianistraße eine Anpassung der Grundgrenzen erforderlich ist. Die schriftliche Zustimmungserklärung der Anrainerin, Maria Margarethe Oprießnig, wh. Niederdorfer Straße 230, 9020 Niederdorf, zur Übernahme der von ihr beanspruchten öffentlichen Flächen im Gesamtausmaß von 7 m² zu einem Grundeinlösepreis von € 10,-- pro Quadratmeter liegt vor.

Am 15.05.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten öffentlichen Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 326/19 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke und die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Das dem öffentlichen Gut zugehende Trennstück „3“ weist auf Grund der Geringfügigkeit den Wert 0 m² auf. Des Weiteren ist die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Maria Margaretha Oprießnig und der Grundeinlösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/133/2019-Ma*), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 919/3 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, und das der öffentlichen Wegparz. 919/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Maria Margaretha Oprießnig und den Grundeinlösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/133/2019-Ma*), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 919/3 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, und das der öffentlichen Wegparz. 919/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Maria Margaretha Oprießnig und den Grundeinlösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.1.:

Niederdorf: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 919/3 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung an Maria Margaretha Oprießnig



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 03. Juli 2019, Zahl: 612-8/133/2019-Ma, mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 919/3 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparzelle 919/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBL. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von den öffentlichen Wegparzellen 919/3 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Das der öffentlichen Wegparzelle 919/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die von den öffentlichen Wegparzellen abgehenden Trennstücke und das der öffentlichen Wegparzelle zugehende Trennstück laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 326/19, vom 25.03.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 04.07.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/133/2019-Ma*), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 919/3 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, und das der öffentlichen Wegparz. 919/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Maria Margaretha Oprießnig und den Grundeinlösepreis in Höhe von € 10,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/133/2019-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 919/3 und 992/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, und das der öffentlichen Wegparz. 919/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Maria Margaretha Oprießnig und den Grundeinlösepreis in Höhe von € 10,- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung an Franziska und Adolf Baier sowie Abtretung durch und geringfügiger Flächenabtausch mit Viktoria Graf und Aufkündigung der Vereinbarung vom 28.03.2012

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan, ein Orthofoto sowie die aufzulösende Vereinbarung vom 28.03.2012 als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Es wurde festgestellt, dass im Bereich der öffentlichen Wegparz. 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, am nördlichen Ende eine Grenzkorrektur wegen Inanspruchnahme durch die Anrainer sowie die Herstellung eines adäquaten öffentlichen Umkehrplatzes erforderlich ist. Derzeit besteht für diesen Bereich eine Vereinbarung, welche mit den Eigentümern der Parz. 823/2 und 823/5, KG 72204 Zell

bei Ebenthal, am 28.03.2012 (GR Beschluss) abgeschlossen wurde, welche jedoch nicht den Erfordernissen und rechtlichen Vorgaben entspricht.

Mit den betroffenen Grundeigentümern Franziska und Adolf Baier, wh. Ferdinand-Quantschnig-Straße 6, 9020 Niederdorf, sowie Victoria Graf, wh. Ferdinand-Quantschnig-Straße 4, 9020 Niederdorf, wurde das Einvernehmen erzielt, dass die von diesen beanspruchten Flächen der öffentlichen Wegparz. 823/7 (Trennstücke 1 und 2) zu deren Liegenschaftsbesitz zum Ablösepreis von € 30,- pro Quadratmeter zugeschlagen werden. Im selben Zuge erfolgt die Abtretung des Trennstückes 3 aus dem Liegenschaftsbesitz Graf an das öffentliche Gut zum Einlösepreis von € 75,-, damit die Marktgemeinde hier einen entsprechenden öffentlichen Umkehrplatz errichten kann. Die Entfernung der bestehenden Betonpflastersteine, Zaunfundamente und Thujen hat durch die Marktgemeinde zu erfolgen. Die diesbezüglichen Zustimmungserklärungen bzw. Grundabtretungsvereinbarungen liegen unterfertigt vor.

Gleichzeitig möge die vom Gemeinderat am 28.03.2012 abgeschlossene Vereinbarung mit den Grundeigentümern der Parz. 823/2 und 823/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit Wirkung vom 05.07.2019 aufzuheben.

Am 15.05.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten öffentlichen Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 324/19 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke und die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

- Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/134/2019-Ma*), mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser Wegparzelle zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.
- Der Gemeinderat möge die Zustimmungserklärungen und Grundabtretungsvereinbarungen mit Franziska und Adolf Baier sowie mit Victoria Graf mit einem Grundablösepreis in Höhe von € 30,- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.
- Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Victoria Graf mit einem Einlösepreis in Höhe von € 75,- pro Quadratmeter für die dem öffentlichen Gut zugehenden Fläche mit Beschluss genehmigen.
- Der Gemeinderat möge die die vom Gemeinderat am 28.03.2012 abgeschlossene Vereinbarung mit den Grundeigentümern der Parz. 823/2 und 823/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit Wirkung vom 05.07.2019 mit Beschluss aufheben.

ANTRÄGE

- **Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/134/2019-Ma*), mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser Wegparzelle zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.**

- Der Gemeinderat möge die Zustimmungserklärungen und Grundabtretungsvereinbarungen mit Franziska und Adolf Baier sowie mit Victoria Graf mit einem Grundablösepreis in Höhe von € 30,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.
- Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Victoria Graf mit einem Einlösepreis in Höhe von € 75,-- pro Quadratmeter für die dem öffentlichen Gut zugehenden Fläche mit Beschluss genehmigen.
- Der Gemeinderat möge die die vom Gemeinderat am 28.03.2012 abgeschlossene Vereinbarung mit den Grundeigentümern der Parz. 823/2 und 823/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit Wirkung vom 05.07.2019 mit Beschluss aufheben.

BEILAGE zu GR TOP 02.2.:

Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung an Franziska und Adolf Baier sowie Abtretung durch und geringfügiger Flächenabtausch mit Viktoria Graf und Aufkündigung der Vereinbarung vom 28.03.2012



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 03. Juli 2019, Zahl: 612-8/134/2019-Ma, mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser Wegparzelle zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von der öffentlichen Wegparzelle 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Das der öffentlichen Wegparzelle 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die von der öffentlichen Wegparzelle abgehenden Trennstücke und das der öffentlichen Wegparzelle zugehende Trennstück laut § 1 sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 324/19, vom 25.03.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 04.07.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe,

- die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/134/2019-Ma*), mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser Wegparzelle zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.
- Der Gemeinderat möge die Zustimmungserklärungen und Grundabtretungsvereinbarungen mit Franziska und Adolf Baier sowie mit Victoria Graf mit einem Grundablösepreis in Höhe von € 30,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.
- Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Victoria Graf mit einem Einlösepreis in Höhe von € 75,-- pro Quadratmeter für die dem öffentlichen Gut zugehenden Fläche mit Beschluss genehmigen.
- Der Gemeinderat möge die vom Gemeinderat am 28.03.2012 abgeschlossene Vereinbarung mit den Grundeigentümern der Parz. 823/2 und 823/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit Wirkung vom 05.07.2019 mit Beschluss aufheben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Anträge

- Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/134/2019-Ma*), mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 823/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser Wegparzelle zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.
- Der Gemeinderat möge die Zustimmungserklärungen und Grundabtretungsvereinbarungen mit Franziska und Adolf Baier sowie mit Victoria Graf mit einem Grundablösepreis in Höhe von € 30,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.
- Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit Victoria Graf mit einem Einlösepreis in Höhe von € 75,-- pro Quadratmeter für die dem öffentlichen Gut

zugehenden Fläche mit Beschluss genehmigen.

- Der Gemeinderat möge die vom Gemeinderat am 28.03.2012 abgeschlossene Vereinbarung mit den Grundeigentümern der Parz. 823/2 und 823/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit Wirkung vom 05.07.2019 mit Beschluss aufheben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.3.:

Berg: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 1217, KG 72143 Mieger, Übereignung an Anrainerin laut Vergleich vom 20.04.2017, GR Sitzung 01/2017

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In der Sitzung des Gemeinderates 01/2017 vom 20.04.2017 (TOP 17.) wurde in der anhängigen Rechtssache mit der Anrainerin ein Vergleich geschlossen, in welchem unter anderem festgelegt wurde, dass die derzeitige öffentliche Wegparzelle 1217, KG 72143 Mieger, ihrem Liegenschaftsbesitz zugeschlagen wird.

Am 15.05.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 1217, KG 72143 Mieger. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die im Wege des Rechtsvertreters der Anrainerin veranlasst wird, ist eine Verordnung über die Auflassung dieser Wegparzelle als öffentliche Straße erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/135/2019-Ma*), mit der die öffentliche Wegparzelle 1217, KG 72143 Mieger, als

öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/135/2019-Ma*), mit der die öffentliche Wegparzelle 1217, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.3.:

Berg: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 1217, KG 72143 Mieger, Übereignung an Anrainerin laut Vergleich vom 20.04.2017, GR Sitzung 01/2017



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 03. Juli 2019, Zahl: 612-8/135/2019-Ma, mit der die Wegparzelle 1217, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzelle 1217, KG 72143 Mieger, wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

§ 2

Die Wegparzelle 1217, KG 72143 Mieger, ist aus dem angeschlossenen Lageplan vom 15.05.2019 ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 04.07.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/135/2019-Ma), mit der die öffentliche Wegparzelle 1217, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/135/2019-Ma), mit der die öffentliche Wegparzelle 1217, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.4.:

Lipizach: Auflassung der öffentlichen Wegparz. 81/1, KG 72138 Lipizach, Abtretung an Hermann Wrulich und Johann Wrulich, Grundsatzbeschluss

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen der Weganrainer, der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Ansuchen der Weganrainer, der Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Anrainer der öffentlichen Wegparzelle 81/1, KG 72138 Lipizach, Hermann Wrulich, wh. Lipizach 50, 9065 Ebenthal, sowie Johann Wrulich, wh. Jakob-Sereinigg-Straße 2b, 9065 Ebenthal, traten mit dem Ersuchen an die Marktgemeinde heran, die von niemandem sonst benötigte und in der Natur als solche gar nicht vorhandene Wegfläche aufzulassen und ihnen als Anrainer zu übereignen. Vom Amt wird ein Ablösepreis von € 2,-- als Mischpreis für Wald- und landwirtschaftlich genutzte Flächen vorgeschlagen.

Am 27.05.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 81/1, KG 72138 Lipizach. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Seitens des Gemeinderates wäre bei Zustimmung ein Grundsatzbeschluss zu fassen und der Grundeinlösepreis ebenfalls mit Beschluss festzulegen. Die für die grundbücherliche Durchführung in der Folge erforderliche Verordnung wird dem Gemeinderat nach Vorliegen der von den Antragstellern zur Verfügung zu stellenden Vermessungsurkunde gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dem Ansuchen des Hermann Wrulich und des Johann Wrulich auf Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 81/1, KG 72138 Lipizach, zuzustimmen und den Grundeinlösepreis mit € 2,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen. Als Frist für die Vorlage der Vermessungsurkunde durch die Antragsteller wird der 31.12.2019 mit Beschluss festgelegt.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dem Ansuchen des Hermann Wrulich und des Johann Wrulich auf Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 81/1, KG 72138 Lipizach, zuzustimmen und den Grundeinlösepreis mit € 2,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen. Als Frist für die Vorlage der Vermessungsurkunde durch die Antragsteller wird der 31.12.2019 mit Beschluss festgelegt.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dem Ansuchen des Hermann Wrulich und des Johann Wrulich auf Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 81/1, KG 72138 Lipizach, zuzustimmen und den Grundeinlösepreis mit € 2,-- pro Quadratmeter mit Beschluss zu genehmigen. Als Frist für die Vorlage der Vermessungsurkunde durch die Antragsteller wird der 31.12.2019 mit Beschluss festgelegt.

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Jeder wisse, dass der Preis für Waldgrundstücke zwischen € 0,50 und € 3,-- sei, für landwirtschaftliche Flächen zwischen € 7,-- und € 8,--. Im Antrag stehe ein Mischpreis von € 2,--. Wer entscheide eigentlich über die Höhe des Preises? Der Amtsleiter, der Bürgermeister oder entscheide das ein Zufallsgenerator? Entscheide man das zufällig oder weil jemand zufällig ein guter Freund von irgendjemand sei?

Bgm Felsberger: Das werde vom Amt entschieden. Da seien auch die Vorgaben von der Landwirtschaftskammer drinnen. Im Bergbereich habe man im Rahmen des Kanalbaues früher für nicht gewidmeten Grund € 3,-- gezahlt. Das könne man da nicht. Weil das sei jetzt dort hinauf ein Waldweg, der nicht benötigt werde. Man habe immer wieder so Auflassungen drinnen. Herr Wrulich habe die Vermessungskosten und die Verbücherung dann auch noch zu tragen. Vorher habe es auch verschiedene Preise gegeben. Das werde immer im Einvernehmen mit den Grundeigentümern gemacht, damit man einem längeren Rechtsstreit aus dem Wege gehe.

GR Walter: Es gebe einen gleich gelagerten Fall aus dem Jahr 2016. Da war er selber betroffen. Der Preis für Wald war damals nur € 3,--. Das verstehe er nicht.

Bgm Felsberger: Das könne dann nur so gewesen sein, dass es noch im Kanalbauabschnitt drinnen war. Da habe man in Mieger und überall € 3,-- gezahlt.

GR Walter: Das habe damit nichts zu tun. Das war eine Wegauflassung, wo jahrzehntelang kein Weg war. Das sei bei Wrulich jetzt ganz dasselbe. Es geht ihm nur um die Ungleichbehandlung. Das sei unlogisch. Das heiße aber nicht, dass Wrulich jetzt mehr zahlen müsse.

GR Brückler: Man könne ja gleich in der I-Cloud nachschauen.

GR Archer: Es sei ein langes Wegstück. Sei da kein anderer benachteiligt? Sei Wrulich beim ganzen Wegstück Besitzer? Es gehe um 350 m². Warum schaue man nicht nach, was man vorher ungefähr gezahlt habe? Man könne auch ein Gutachten einholen, welches derjenige, der das kaufe, dann zahlen müsse. Weil man habe ja auch nichts zu verschenken. Es sei anscheinend so, dass man da ziemlich unterschiedliche Preise habe. GR Walter habe er gesagt, er habe € 3,-- gezahlt. Jetzt habe man einen Preis von € 2,--. Normal sei auch noch eine Wertsteigerung drinnen. Jetzt habe man aber eine Wertverminderung gegenüber 2016.

Bgm Felsberger: Es werde vorher ausgehängt. Wenn ein Einspruch komme, dann gehe das nicht. Wenn einer sage, dass er damit nicht einverstanden sei, dann gehe das nicht. In Zetterei habe man das gehabt. Dann gehe die Auflassung natürlich nicht.

AL Mag. Zernig: Das habe man in der Cloud leider nicht mehr drinnen. Man habe mit der GR 2/2016 erst angefangen.

GV Woschitz: Das war GR 3/2016 v. 13.04.2016.

AL Mag. Zernig: Der GR 3/2016 fand aber im September statt.

GV Woschitz liest aus der Niederschrift GR 1/2016 vor: *„Da die Wegfläche in der Natur tatsächlich nicht besteht und von niemandem benötigt wird, wird vorgeschlagen, der Auflassung dieses Wegteiles grundsätzlich zuzustimmen und zum Quadratmeterpreis von € 3,-- an den/die Weganrainer zu veräußern, sofern nach vorliegendem Einvernehmen ein Flurbereinigungsverfahren von der Agrarbehörde durchgeführt werden sollte.“*

Bgm Felsberger: Der Amtsleiter werde das wohl beantworten können, wie man auf den Preis gekommen sei. Er selbst habe nicht mit Wrulich verhandelt.

AL Mag. Zernig: Das sei meistens eine Geschichte, die im Einvernehmen mit dem jeweiligen zukünftigen Grundstückseigentümer getroffen werde. Es sei meistens so, dass ein Beamter hinausgehe und verhandle. Dann gebe es halt eine Übereinkunft.

Bgm Felsberger: Das könne nicht sein, dass jemand € 3,-- zahle und ein paar Jahre später zahle ein anderer dann € 2,--.

GR Walter: Es war damals zusätzlich auch noch eine landwirtschaftliche Fläche.

Bgm Felsberger: Dann nehme man den Punkt von der Tagesordnung.

GR Brückler: Ihn störe noch was: Wieviel der Fläche an welchen Antragsteller übereignet werden sollte, werde zwischen den Antragstellern selbst ermittelt. Nehme man da nicht die ganze Fläche? Oder habe er das falsch gelesen?

Bgm Felsberger: Es werde darauf ankommen, wem was gehöre. Unterhalb gehöre es dem Wrulich.

GR Brückler: Komme schon die ganze Fläche weg?

Vzbgm Kraßnitzer: Ja freilich. Es komme darauf an, wer wieviel Fläche kaufe. Man beschließe das einfach mit den € 3,--.

GV Gasser: GR Walter wolle anscheinend eine Gleichstellung. Er meine, warum habe er damals € 3,-- zahlen müssen und Wrulich zahle nur mehr € 2,--. Es sollte natürlich so sein, dass Wrulich auch € 3,-- zahlen müsse. Dann wären alle zufrieden. Allerdings hätte GR Walter zum Antrag dann nichts dazu sagen sollen. Dann hätte man ihn durchgepeitscht und das wäre es gewesen.

GR Archer: Man müsse allerdings noch klären, wieviel sei Weg für Wald und wieviel sei Weg für landwirtschaftlich genutzte Fläche. Da habe man ja dann zwei verschiedene Preise.

Bgm Felsberger: Wenn, dann könne man das nur gleich machen, wie damals. Man solle bei den € 3,-- bleiben, so wie es auch im Rahmen des Kanalbaues war.

Vzbgm Kraßnitzer: Wenn er es vom Amtsleiter richtig verstanden habe, werde versucht, das immer im Einvernehmen zwischen der Marktgemeinde und dem Betroffenen abzuwickeln. Das war 2016. Es wurde niemand gezwungen. GR Walter war auch bereit, die € 3,-- zu zahlen. Jetzt wurde auch ein Einvernehmen hergestellt. Die seien bereit, € 2,-- zu zahlen. Man könne eigentlich nur entscheiden, ob man bereit sei, das um € 2,-- herzugeben oder nicht. Darüber könne man abstimmen. Offensichtlich sei es nicht üblich und auch nicht möglich, da fixe Sätze festzusetzen. Er glaube, dass das auch relativ schwierig sei, weil sich das ja von Situation zu Situation bzw. von Jahr zu Jahr verändere. Einer, der den Grund dringend brauche, werde bereit sein, mehr zu zahlen. Er sehe da kein großes Problem, das jetzt zu beschließen, wenn es mit den Parteien so vereinbart sei. Letztendlich gehe es dabei nicht wirklich um große Investitionen. Ob der jetzt € 350,-- mehr zahle oder weniger, sei nicht wirklich relevant. Bei solchen Beträgen vorher ein Gutachten zu erstellen, sei komplett schwachsinnig. Ein Gutachten würde mehr kosten, als das, um was es gehe. Er würde den Punkt nicht von der Tagesordnung nehmen. Man solle ihn beschließen oder nicht beschließen.

GR Walter: Das heißt, es sei egal, wenn Gemeindebürger unterschiedlich behandelt werden. Das hänge anscheinend mit der Sympathie zusammen. Sonst könne er sich das nicht erklären.

GR Pertl, MSc.: Er könne nicht einschätzen, ob die Grundstücke von der Qualität her gleich waren. Wie er den Herrn Quantschnig kenne, werde er wahrscheinlich hergehen und werde von den Widmungen und den Gegebenheiten davon ausgehen, was die derzeitigen Preise seien und werde wahrscheinlich irgendeinen Mischpreis verhandeln. Er glaube nicht, dass die Grundstücke gleichwertig seien. Sonst wäre das wirklich ungerecht.

AL Mag. Zernig: Das sei ja immer das Produkt von einer Verhandlung, die davor seitens des Amtes mit den jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümern getroffen werde. Es komme ab und zu was anderes heraus. Den gesamten Prozess, wie es dazu komme, den kenne er leider nicht.

GR Brückler: Er mache einen Vorschlag. Man solle die Sitzung unterbrechen und Herrn Quantschnig anrufen. Man solle ihn fragen, wie er auf die € 2,-- komme. Dann wisse man genau, warum es so war. Vielleicht sei die Parzelle wirklich ein „Dreck“. Im Prinzip werde aber die Parzelle von GR Walter auch nicht hochwertig gewesen sein. Dann wisse man, warum es so sei und dann treffe man eine Entscheidung.

Bgm Felsberger unterbricht die Sitzung von 18.20 Uhr bis 18.27 Uhr (Ing. Quantschnig und Frau Mack werden telefonisch kontaktiert).

AL Mag. Zernig berichtet, was Quantschnig und Mack telefonisch mitgeteilt haben.

€ 3,-- zahle man für Wege im Grünland, also quasi landwirtschaftliche Fläche. Man zahle weniger für Wege, die durch den Wald gehen. Der Weg, der genannt wurde, sei die Parz. 1057, KG 72121 Hinterradsberg. Sie verlaufe nicht durch den Wald, sondern neben dem Wald. Deshalb gab es damals einen Preis von € 3,-- gegeben.

GR Walter: Dort sei Wald.

AL Mag. Zernig: Es sei kein Wald. Man rede da jetzt von Kleinigkeiten. Das müsse er jetzt einmal ehrlich sagen.

GR Walter: Es gehe ihm hier um die Ungleichbehandlung.

AL Mag. Zernig: GR Walter habe da einen Weg, der westlich des Waldes vorbeigehe und nicht durch den Wald gehe. Beim Wrulich habe man einen Weg, der durch den Wald durchführe. Das mache die Differenz des Betrages aus. Das sei ganz logisch zu erklären. Deshalb haben Quantschnig und Mack einen Mischpreis von € 2,-- vereinbart.

GR Ing. Steiner: Es gehe nicht darum, ob dort ein paar Bäume stehen. Es gehe darum, ob es im Kataster als Wald gekennzeichnet sei und zwar im Flächenwidmungsplan. Wenn der Wald da drüberliege, dann sei es Wald. Egal, ob dort ein Baum stehe.

Vzbgm Kraßnitzer: Für die SPÖ Fraktion war die Erklärung jetzt eigentlich deutlich. Es wurde gezeigt, dass man alle gleich behandle. Das war in dem Fall nur ein Auffassungsunterschied, der darin bestehe, ob das Wald sei oder nicht. Aufgrund dessen, dass die Gemeinde festgestellt habe, dass der eine Weg durch den Wald gehe und der andere nicht, sei die Preisdifferenz von € 1,-- erklärbar. Aus diesem Grund sei das sehr wohl eine Gleichbehandlung und für die SPÖ in Ordnung. Man werde diesem Punkt die Zustimmung geben.

Bgm Felsberger: Er werde den Punkt jetzt zur Abstimmung bringen und nicht mehr zuwarten. Es könne dann ein Einspruch gemacht werden oder beim Amt Einwand erhoben werden. Man werde aber jetzt nicht wegen ein paar Euro eine Stunde diskutieren.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dem Ansuchen des Hermann Wrulich und des Johann Wrulich auf Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 81/1, KG 72138 Lipizach, zuzustimmen und den Grundeinlösepreis mit € 2,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen. Als Frist für die Vorlage der Vermessungsurkunde durch die Antragsteller wird der 31.12.2019 mit Beschluss festgelegt.

Abstimmung: Annahme mit 22:5 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 1 Stimme der GRÜNEN gegen 3 Stimmen von WIR und 2 Stimmen von DU)

02.5.:

Gradnitz: Übernahme der neuen Wegparz. 1086, KG 72112 Gradnitz, in das öffentliche Gut (aus dem Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde beim Amtshaus)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der amtswegig beabsichtigten Vereinigung der Parz. 950/7 mit der Parz. 1086, beide KG 72112 Gradnitz, im Eigentum der Marktgemeinde (Liegenschaftsbesitz beim Amtshaus) stellte sich heraus, dass für mehrere Liegenschaftsanrainer Servitutsrechte bestehen. Diese wurden kontaktiert und besteht nur noch für die Eigentümerin der südlich angrenzenden Bfl. 101, Roswitha Dobernigg, das Erfordernis einer Zufahrtmöglichkeit im nördlichen Bereich der Parz. 1086. Durch Schaffung einer öffentlichen Wegparzelle, wie in der Anlage zum Verordnungsentwurf ersichtlich, wird diesem Erfordernis in optimaler Weise nachgekommen und kann andererseits die beabsichtigte Grundstücksvereinigung beim Amtshaus erfolgen. Das Amtsgebäude weist derzeit nicht den laut textlichem Bebauungsplan erforderlichen Grenzabstand auf, was durch die gegenständliche Vermessung herbeigeführt werden kann.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 360/19 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Wegparzelle als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Im Vorfeld der gegenständlichen Antragstellung wird die Löschung der bestehenden Servitutsrechte veranlasst.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/366/2019-Ma*), mit der die Wegparzelle 1086, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/366/2019-Ma*), mit der die Wegparzelle 1086, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.5.:

Gradnitz: Übernahme der neuen Wegparz. 1086, KG 72112 Gradnitz, in das öffentliche Gut (aus dem Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde beim Amtshaus)



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 03. Juli 2019, Zahl: 612-7/366/2019-Ma, mit der die Wegparzelle 1086, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzelle 1086, KG 72112 Gradnitz, wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die Wegparzelle 1086, KG 72112 Gradnitz, laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 360/19, vom 03.06.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 04.07.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/366/2019-Ma*), mit der die Wegparzelle 1086, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/366/2019-Ma), mit der die Wegparzelle 1086, KG 72112 Gradnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.6.:

Zeterei: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 45/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Friedrich Matitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Friedrich Matitz im Bereich seiner Parzelle 44/5 in Zeterei beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der zeichnerischen Darstellung zur Vermessungsurkunde der Kucher-Blüml ZT GmbH, GZ 8576/19-U, ersichtliche Trennstück 1 im Ausmaß von 79 m² zur Begradigung und Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche Parz. 45/3 in diesem Bereich kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Grundeigentümer zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/367/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 45/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/367/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 45/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.6.:

Zeterei: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 45/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch Friedrich Matitz



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 03. Juli 2019, Zahl: 612-7/367/2019-Ma, mit der das der öffentlichen Wegparzelle 45/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 45/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 45/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal zugehende Trennstück laut § 1 ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde der Kucher-Blüml ZT GmbH, GZ 8576/19-U, vom 18.03.2019) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 04.07.2019

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/367/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 45/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/367/2019-Ma*), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 45/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.:**Vermessung im Bereich der öffentlichen Wegparz. 935/3, KG 72157 Radsberg, aus 1992**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vermessungsplan aus dem Jahr 1992, der Katasterplan 2019 sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als Beilage „11“ angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu folgende Unterlagen vor:

BEILAGE A Vermessungsplan aus dem Jahr 1992, **BEILAGE B** Katasterplan 2019, **BEILAGE C** Orthofoto

b) Erläuterungen

Im Jahr 1992 erfolgte eine Wegvermessung im Bereich der öffentlichen Wegparz. 935/3, KG 72157 Radsberg, in der Ortschaft Radsberg. In diesem Zuge wurde auch festgelegt, dass das Trennstück 2 aus der Parzelle 909/6 im Eigentum von Dr. Lipautz Johannes und Barbara der Parzelle 909/8 im Eigentum von Mag. Resztej Angela, welche diesen Grundstreifen in gleicher Weise wie bereits ihre Vorbesitzer nutzt, zugeschlagen wird. Frau Mag. Resztej wurde gemeindeseits die ihr zustehende Grundeinlöse für 73 m² vermindert um die 24 m² des Trennstückes 2 mit damals ATS 300,-- pro Quadratmeter zur Auszahlung gebracht, und wurde festgelegt, dass die Grundeinlöse für diese 24 m² gemeindeseits an Fam. Dr. Lipautz ausbezahlt wird.

Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ist die Auszahlung an Fam. Dr. Lipautz nicht erfolgt und haben diese glaubhaft erklärt, dass diesbezüglich gemeindeseits ergangenen Schreiben auf Übernahme des Geldbetrages von ATS 7.200,-- nie erhalten zu haben. Bei der Marktgemeinde liegt auch kein Zustellnachweis auf. Die Recherche bei der Kärntner Sparkasse ergab im fraglichen Zeitraum (Auszüge über den Zeitraum von drei Jahren liegen auf) auch keine derartige Auszahlung. Somit ist als erwiesen anzunehmen, dass die Grundeinlöse für 24 m², die rechtlich Mag. Resztej zusteht, nie zur Auszahlung gelangt ist.

Weiters stellte sich heraus, dass damals zwar die Veränderungen bei der öffentlichen Weganlage grundbücherlich durchgeführt wurden, die Übertragung des Trennstückes 2 zur Parz. 909/8 jedoch nicht erfolgt ist.

Die betroffenen Grundeigentümer traten nunmehr an die Marktgemeinde mit dem Ersuchen um gütliche Regelung dieser Angelegenheit heran.

Im Zuge einer Besprechung am 23.04.2019 im Amt der Marktgemeinde wurde folgende Vorgangsweise, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, besprochen, um deren Zustimmung der Gemeinderat ersucht wird:

- die nicht durchgeführte private Wegangelegenheit kann in der Form gelöst werden, dass die Marktgemeinde die Entschädigung für die 24 m² zum derzeitigen durchschnittlichen Baulandpreis in diesem Bereich von € 70,-- pro Quadratmeter an Frau Mag. Resztej auszahlt,

da ihr damals lediglich eine Entschädigung vermindert um diese 24 m² ausbezahlt wurde. Festgestellt wird, dass Fam. Lipautz aus rechtlicher Sicht nie Vertragspartner der Marktgemeinde geworden ist und die im Raum stehende und bisher nicht zur Auszahlung gelangte Entschädigung für diese 24 m² daher nur an Frau Resztej ausbezahlt werden kann. Die Entschädigungszahlung an Fam. Dr. Lipautz erfolgt, sofern privates Einvernehmen herrschen sollte, durch Frau Mag. Resztej und nicht durch die Marktgemeinde.

- Es ist die grundbücherliche Durchführung nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes für die Übertragung des damaligen Trennstückes 2 von der Parz. 909/6 zur Parz. 909/8 möglich und entfällt daher das Erfordernis eines Vertrages, der zusätzliche Kosten verursachen würde. Es ist von beiden Grundeigentümern gemeinsam ein Antrag auf Durchführung beim Vermessungsamt zu stellen, dem eine Genehmigung der Grundstücksteilung seitens der Marktgemeinde voranzugehen hat.
- Um etwaige rechtliche Auseinandersetzungen zwischen den betroffenen Grundeigentümern hintanzuhalten, sollen die anfallenden Vermessungskosten samt Eintrag im Grundbuch in Höhe von ca. € 1.000,00 in Höhe von je 50% von Frau Mag. Resztej und der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten getragen werden. Die Auftragserteilung erfolgt durch Frau Mag. Resztej.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

Antrag 1

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Mag. Resztej Angela, wh. Radsberg 26, 9065 Ebenthal, gemeindeseits eine Entschädigung für 24 m² Grundfläche in Höhe von € 70,-- pro Quadratmeter bis zum 31.07.2019 zur Auszahlung gebracht wird.

Antrag 2

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Vermessungskosten samt Eintrag im Grundbuch in Höhe von ca. € 1.000,00 für die Übertragung des seinerzeit ermittelten Trennstückes 2 im Ausmaß von 24 m², welches von der Parz. 909/6 abgeht und der Parz. 909/8, beide KG 72157 Radsberg, zugeht, in Höhe von je 50% von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und Frau Mag. Resztej Angela getragen werden. Die Auftragsvergabe für die Vermessung erfolgt gegebenenfalls durch Frau Mag. Resztej. Diese Kostenzusage ist bis zum 31.12.2019 aufrecht, sofern bis zu diesem Zeitpunkt der Antrag auf Grundstücksteilung unter Vorlage der diesbezüglichen Vermessungsurkunde beim Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eingelangt ist.

ANTRÄGE

Antrag 1

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Mag. Resztej Angela, wh. Radsberg 26, 9065 Ebenthal, gemeindeseits eine Entschädigung für 24 m² Grundfläche in Höhe von € 70,-- pro Quadratmeter bis zum 31.07.2019 zur Auszahlung gebracht wird.

Antrag 2

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Vermessungskosten samt Eintrag im Grundbuch in Höhe von ca. € 1.000,00 für die Übertragung des seinerzeit ermittelten Trennstückes 2 im Ausmaß von 24 m², welches von der Parz. 909/6 abgeht und der Parz. 909/8, beide KG 72157 Radsberg, zugeht, in Höhe von je 50% von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und Frau Mag. Resztej Angela getragen werden. Die Auftragsvergabe für die Vermessung erfolgt gegebenenfalls durch

Frau Mag. Resztej. Diese Kostenzusage ist bis zum 31.12.2019 aufrecht, sofern bis zu diesem Zeitpunkt der Antrag auf Grundstücksteilung unter Vorlage der diesbezüglichen Vermessungsurkunde beim Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eingelangt ist.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Lipautz hinten wolle das Grundstück veräußern. Er sei draufgekommen, dass es seinerzeit von der Gemeinde nicht verbüchert wurde. Daher habe man sich jetzt unter Antrag 1 geeinigt. Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Mag. Resztej Angela, wh. Radsberg 26, 9065 Ebenthal, gemeindeseits eine Entschädigung für 24 m² Grundfläche in Höhe von € 70,-- pro Quadratmeter bis zum 31.07.2019 zur Auszahlung gebracht wird. € 70,-- sei jetzt der Preis, der oben derzeit aktuell ist, weil der Grund hinter der Kirche auch mit € 70,-- veranschlagt sei. Antrag 2: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Vermessungskosten samt Eintrag im Grundbuch in Höhe von ca. € 1.000,00 für die Übertragung des seinerzeit ermittelten Trennstückes 2 im Ausmaß von 24 m², welches von der Parz. 909/6 abgeht und der Parz. 909/8, beide KG 72157 Radsberg, zugeht, in Höhe von je 50% von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und Frau Mag. Resztej Angela getragen werden. Damit das endlich gelöst sei. Heute würde es nicht mehr gehen, dass man Öffentliches und Privates vermische. Das sei damals passiert. Damit das jetzt endlich korrigiert werde, habe man sich in mehreren Gesprächen mit beiden Parteien so geeinigt. Das sei eine Altlast aus 1992. Der Gemeindevorstand empfiehlt, den Anträgen die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Die Frage ist, wo der Akt so lange liegen geblieben sei, dass die das Geld nicht bekommen haben.

Bgm Felsberger: Der hinten habe sich nie gemeldet.

GR Archer: Das könne ja nicht sein. Das sei jetzt 25 Jahre her. Es könne nicht sein, dass man jetzt draufkomme, dass das nicht bezahlt wurde. Könne er oder die Gemeinde das beweisen?

Bgm Felsberger: Man könne es beweisen. Es sei nie verbüchert worden. Es sei alles aktenkundig. Es wurde für die Gespräche mit den Parteien alles ausgehoben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRÄGE

Antrag 1

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Mag. Resztej Angela, wh. Radsberg 26, 9065 Ebenthal, gemeindeseits eine Entschädigung für 24 m² Grundfläche in Höhe von € 70,-- pro Quadratmeter bis zum 31.07.2019 zur Auszahlung gebracht wird.

Antrag 2

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Vermessungskosten samt Eintrag im Grundbuch in Höhe von ca. € 1.000,00 für die Übertragung des seinerzeit ermittelten Trennstückes 2 im Ausmaß von 24 m², welches von der Parz. 909/6 abgeht und der Parz. 909/8, beide KG 72157 Radsberg, zugeht, in Höhe von je 50% von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und Frau Mag. Resztej Angela getragen werden. Die Auftragsvergabe für die Vermessung erfolgt gegebenenfalls durch Frau Mag. Resztej. Diese Kostenzusage ist bis zum 31.12.2019 aufrecht, sofern bis zu diesem Zeitpunkt der Antrag auf

Grundstücksteilung unter Vorlage der diesbezüglichen Vermessungsurkunde beim Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eingelangt ist.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 04:
Kontrollausschussbericht/e**

GR Archer: Es habe eine Sitzung stattgefunden.

Sitzung vom 01.07.2019 (15.00-16.10 Uhr):

GR Archer: Auf der Tagesordnung standen die Kassaprüfung und die Prüfung von Buchungen und Belegen. Bei der Kassaprüfung wurde folgender Stand vorgefunden: Bargeld: € 884,78, Girokonto Anadi Bank: € 538.682,34, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 78.787,83, Rücklagenbücher: € 2,375.022,49, ein Sperrkonto mit € 302.084,15, Kautionsparbücher: € 400.309,80. Der Kassa-Ist- und Sollbestand ist € 3,695.771,39. Es habe keine Beanstandungen gegeben.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.:

2. Nachtragsvoranschlag um Budget 2019 sowie BZ Rahmen für 2019

05.1.:

Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.07.2019 (Mannstunden sowie Stunden aller Fahrzeuge)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Einleitender Kurzbericht

Der Gemeinderat passte die Stundensätze des Wirtschaftshofes zuletzt mit seinem Beschluss vom 12.12.2018 (mit Wirkung ab 01.01.2019) an. Bei der monatlich durchzuführenden Abrechnung der Wirtschaftshofleistungen und Umlegung auf die einzelnen zutreffenden VA-Stellen durch die Finanzverwaltung/Buchhaltung sowie die tatsächlichen Aufwendungen wurde festgestellt, dass mit den derzeit geltenden Verrechnungssätzen für die „Mannstunde“ sowie die „Fahrzeugstunden“ weiterhin das Auslangen gefunden werden kann. Diese sollten somit unverändert belassen werden. Da heuer aber drei Autos neu angekauft wurden, sind für diese Autos ab 01.07.2019 noch die „Fahrzeugstunden“ zu beschließen [Renault Kangoo Maxi (Müll) Renault Kangoo Medium (WVA) VW Caddy (Kanal, WVA, Amt, Str.)

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde für die Zeit ab 01.07.2019 zur Erstellung einer auch künftig ausgeglichenen Wirtschaftshofabrechnung hochgerechneten und zur Beschlussfassung empfohlenen Verrechnungssätze für die „Mannstunde“ und die verschiedenen „Fahrzeugstunden“ sind im nachfolgenden Vorschlag ersichtlich.

b) vorliegender Vorschlag für die Beschlussfassung

Personal:

bisheriger Stundensatz in €	vorgeschlagener Stundensatz in €	Stundensatz in € ab 01.07.2019
--------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------

Mannstunde:

38,00	38,00	
-------	-------	--

Fahrzeuge *)

LKW: VOLVO FM

29,00	29,00	
-------	-------	--

Kommunaltraktor: Fendt

29,00	29,00	
-------	-------	--

Rasentraktor: John Deere

28,00	28,00	
-------	-------	--

Caterpillar (Bagger)

29,00	29,00	
-------	-------	--

Renault Master Pritsche

9,00	9,00	
------	------	--

Renault Trafic

9,00	9,00	
------	------	--

Renault Kangoo FC-II (WVA)

9,00	9,00	
------	------	--

Mercedes Benz 310

10,00	10,00	
-------	-------	--

Renault Kangoo Maxi (Müll)	9,00	
Renault Kangoo Medium (WVA)	9,00	
VW Caddy (Kanal, WVA, Amt, Str.)	9,00	

Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde.

*) Fahrzeugstunden einschließlich mitverwendeter Zusatzgeräte

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Juli 2019 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Juli 2019 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Juli 2019 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Juli 2019 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.2: Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Rücklagenentnahmen

Bezeichnung	€
WIHOF - Rücklage	2.200,--
WVA - Rücklage	1.400,--
KANAL - Rücklage	56.000,--
GEWERBEZONE - Rücklage	44.000,--
GEMEINDEWOHNHAUS 3 - Rücklage	5.000,--
ALLGEMEINE RÜCKLAGE	118.000,--
Gesamtsumme der Entnahmen	226.600,--

Rücklagenzuführungen

Bezeichnung	€
VOLKSSCHULE EBENTHAL - Sanierungsrücklage	73.400,--
Gesamtsumme der Zuführungen	73.400,--

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im 2. Nachtragsvoranschlag für 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im 2. Nachtragsvoranschlag für 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien,

Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben ersichtlichen Bericht und im 2. Nachtragsvoranschlag für 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im 2. Nachtragsvoranschlag für 2019 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.3.:
Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „12“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ENTWURF der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag 2019 festgestellt wird, Zahl: 902/1-2/2019-Scho, inklusive weitere Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-2/2019-Scho)

Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung

des 2. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2019).

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 335.600,--

- € 5.000,-- Wahlamt: Nachbedeckung für die Anschaffung notwendig gewordener Wahlurnen sowie für Drucksorten Nationalratswahl 2019 etc.
- € 5.000,-- Wahlamt: Nachbedeckung von Nebengebühren für Gemeindebedienstete – Nationalratswahl 2019
- € 5.000,-- Wahlamt: Nachbedeckung von Entschädigungen für Wahlleiter, Beisitzer, Wahlzeugen etc. aufgrund der Nationalratswahl 2019
- € 33.000,-- Veranschlagung von Kosten für die Erstellung von Masterplänen im Bereich Jamnigweg (Gradnitz) und Niederdorf / Zentralbereich – vom Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) vorgesehen
- € 1.300,-- Aufgrund der K-GHO vorgesehene Nachbedeckung von Verfügungsmitteln
- € 2.000,-- Nachbedeckung bei den Totenbeschauegebühren (neue Gebührenverordnung der Landesregierung)
- € 900,-- Anschaffung von Hundemarken
- € 10.000,-- FF Ebenthal: Schaffung eines Lichtsignals am Michael-Rebernic-Platz (Ausfahrt)
- € 9.000,-- FF Ebenthal: Nachbedeckung für die notwendig gewordene Sanierung des TLFA 2000 (Mercedes Tanklöschfahrzeug)
- € 7.500,-- FF Zell/Gurnitz: Sanierung der Untersicht des Mehrzweckhauses (50% Anteil)
- € 3.800,-- FF Zell/Gurnitz: notwendig gewordene Sanierung des Tanklöschfahrzeuges (Sanierung des Pumpenflansches beim TLFA)
- € 73.400,-- VS Ebenthal: Zuführung auf die Sanierungsrücklage
- € 13.000,-- VS Ebenthal: Bedeckung von Kosten für die Zurverfügungstellung einer pflegerisch helferischen Kraft – aliquoter Anteil für das Schuljahr 2019/20
- € 800,-- VS Ebenthal: Bedeckung von Kosten für die Schülerschwimmtage 2019 in St. Veit
- € 2.000,-- VS Zell/Gurnitz: Bedeckung von Kosten für die verpflichtende Wartung der dortigen Brandmeldeanlage
- € 15.000,-- Kindergarten Zell/Gurnitz: Betriebsausstattung für die neue 3. Kindergartengruppe
- € 13.000,-- Hort Zell/Gurnitz: Adaptierung des ehemaligen Musikzimmers für Hortzwecke (neue Möbel etc.)
- € 7.500,-- MZH Gurnitz: Sanierung der Untersicht des Mehrzweckhauses (50% Anteil)
- € 3.000,-- Nachbedeckung für Armenbegräbnisse
- € 7.500,-- Anschaffung notwendiger Gefahrenzeichen (Aufwölbungen gem. StVO + Zusatztafeln), Spiegel und sonstiges
- € 3.300,-- Ankauf eines neuen Salzstreuers für den Winterdienst
- € 2.200,-- Haftpflichtversicherungen für die neuen Autos VW Caddy sowie Renault Kangoo Maxi
- € 1.400,-- WVA: Haftpflichtversicherung Renault Kangoo Medium
- € 56.000,-- Kanal: Nachzahlung an den Wasserverband Wörthersee-Ost (GV-Beschluss vom 04.06.2019)
- € 5.000,-- Nachbedeckung für die Sanierung einer Gemeindewohnung in der Neuhausstraße Nr. 13
- € 50.000,-- Zuführung an den aoH für das Straßenbauprogramm 2019/20

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 335.600,--

- € 100.000,-- VS Ebenthal: Einnahme aus Infrastrukturfondsmitteln für die Bestückung der Sanierungsrücklage der VS Ebenthal sowie für die ausgeglichene Erstellung des Voranschlages
- € 9.000,-- Rückersatz an Überzahlungen von Sozialhilfeumlagen für das Jahr 2018
- € 2.200,-- WIHOF: Rücklagenentnahme für die Bedeckung der Haftpflichtversicherung von VW Caddy und Renault Kangoo Maxi
- € 44.000,-- Rücklagenentnahme aus der Gewerbezonerrücklage zur Bedeckung des Straßenbauprogramms 2019/20
- € 1.400,-- Rücklagenentnahme WVA für die Bedeckung der Haftpflichtversicherung des neuen Renault Kangoo Medium
- € 56.000,-- Rücklagenentnahme aus der Kanalrücklage zur Finanzierung der Nachzahlung an den Wasserverband Wörthersee-Ost
- € 5.000,-- Rücklagenentnahme aus der Rücklage für Gemeindewohnhäuser betreffend Sanierung einer Wohnung in der Neuhausstraße 13
- € 118.000,-- Rücklagenentnahme von der allgemeinen Rücklage zur ausgeglichenen Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages

Außerordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 50.000,--

- € 50.000,-- Straßenbauprogramm 2019/20, Gemeindestraßen – Erweiterung des Straßenbauprogramms

Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 50.000,--

- € 50.000,-- Zuführung v. OH aus Gruppe 9, Gemeindestraßen – Erweiterung des Straßenbauprogramms 2019/20

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2019-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2019-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 03. Juli 2019, Zahl 902/1-2/2019-Scho, mit der der **Voranschlag für das Jahr 2019 geändert** und somit der 2. Nachtragsvoranschlag 2019 erlassen wird

Gemäß § 88 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2019 vom 12. Dezember 2018, Zahl: 902/1/2019-Scho, zuletzt geändert mit der Verordnung vom 10. April 2019, Zahl: 902/1-1/ 2019-Scho, wird im Sinne der Anlagen 1 bis 4 wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1“

	bisherige Gesamtsummen	erweitert / gekürzt um	GESAMT SUMME
a) Ordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 13.217.600,--	€ 335.600,--	€ 13.553.200,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 13.217.600,--	€ 335.600,--	€ 13.553.200,--
ABGANG	-x-	-x-	
b) Ausserordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 1.590.200,--	€ 50.000,--	€ 1.640.200,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 1.590.200,--	€ 50.000,--	€ 1.640.200,--
c) Gesamtausgaben	€ 14.807.800,--	€ 385.600,--	€ 15.193.400,--
Gesamteinnahmen	€ 14.807.800,--	€ 385.600,--	€ 15.193.400,--
Gesamtabgang	-x-	-x-	-x-

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2019-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Fallen die Kosten für die Wartung der Brandmeldeanlage bei der VS Zell/Gurnitz jährlich an oder sei das für längere Zeit?

Bgm Felsberger: Jährlich.

GR Archer: Habe man das früher nicht gewusst oder sei das jetzt neu?

Bgm Felsberger: Das sei, seitdem es die Brandschutzbeauftragten gebe, die das überhaben.

GR Archer: Was ihm noch aufgefallen sei, dass man € 56.000,-- Kanalnachzahlungen habe. Sei das für das Jahr 2018 und 2019?

Bgm Felsberger: Das sei eine Nachzahlung, die bis ins Jahr 2011 zurückgehe. Der Wasserverband Wörthersee-Ost habe es verabsäumt. Die haben das bis jetzt nie so gehandhabt, dass sie Gemeinden abgemahnt haben. Der neue Wirtschaftsprüfer habe gesagt, dass er das geklärt haben wolle. Herr Ing. Quantschnig habe das in mehreren Gesprächen mit Herrn Taupitsch, der drinnen verantwortlich sei, abgeklärt, was noch zu zahlen sei. Man habe diese Leistungen konsumiert und daher sei es denen gegenüber auch nur fair, das nachzuzahlen. Man habe das Geld ja auf der Rücklage.

GR Archer: Ja schon. Das seien die Steuergelder von der Gemeinde. Sei mehr Abwasser hineingeronnen, als wir bis jetzt gezahlt haben?

Bgm Felsberger: Man habe diese Leistungen konsumiert. Der Pumpenwagen habe öfter die Pumpstation gereinigt. Das gehe bis ins Jahr 2011 zurück. Jeder könne gerne bei Ing. Quantschnig im Amt Einsicht nehmen. Ing. Quantschnig habe eine detaillierte Aufstellung. Es sei einmal mehr Wasser hineingepumpt worden. Da habe man aber auch mehr gezahlt. Das war 2014 der Fall. Man habe damals mit den Oberflächenkanälen reagiert. Man sei im Vergleich zu Krumpendorf wieder weit heruntergekommen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-2/2019-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2019 geändert und somit der 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.4.:

Mittelfristiger Investitionsplan – Verwendung von Bedarfszuweisungen des Landes Kärnten für Vorhaben im ordentlichen Haushalt nach endgültiger Bekanntgabe des BZ-Rahmens für das Jahr 2019

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Gesamtübersicht der für das Jahr 2019 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Gesamtübersicht der für das Jahr 2019 zugesagten Bedarfszuweisungsmittel als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) allgemeine Erläuterung

Die zugesagten Bedarfszuweisungsmittel sind getrennt nach BZ für den ordentlichen Haushalt sowie BZ für den außerordentlichen Haushalt (diverse Vorhaben) zu beschließen. Heuer sind nur die BZ für den ordentlichen Haushalt zu beschließen, da es im außerordentlichen Haushalt keine BZ gibt. Der Beschluss über den „BZ-Rahmen“ ist seitens der Gemeinderevision verpflichtend zu fassen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden mittelfristigen Investitionsplan 2019 für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden mittelfristigen Investitionsplan 2019 für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den vorliegenden mittelfristigen Investitionsplan 2019 für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden mittelfristigen Investitionsplan 2019 für Bedarfszuweisungsmittel des Landes Kärnten für den ordentlichen Haushalt gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:

Flächenwidmungsplanänderung: Umwidmungsfall 1/C4/2019, Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 628/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.245 m² von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland – Dorfgebiet“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Orthofoto, ÖEK) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Orthofoto, ÖEK) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zum Umwidmungsfall eingelangten (durchwegs positiven) Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf, ebenso die Stellungnahme der Marktgemeinde vom 14.05.2019 zum Vorprüfungsergebnis (Darlegung der Sinnhaftigkeit und des Bedarfes).

b) Chronologie

06.03.2019	Übermittlung des Umwidmungsantrages zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung
08.04.2019	Einlangen des schriftlichen Vorprüfungsergebnisses der fachlichen Raumordnung
14.05.2019	Freigabe der Kundmachung des Umwidmungsfalles
15.05.2019	Erlassung der Kundmachung

c) Erläuterungen

Die Umwidmungsfläche ist die vormals als Sportfläche für die Volksschule Mieger in Verwendung gewesene westliche Teilfläche des ehemaligen Schulareales und steht im Eigentum der Marktgemeinde. Diese Fläche soll künftig ebenso wie das ehemalige Schulobjekt für die Errichtung von Mietwohnungen sowie von Car-Ports und Parkplätzen genutzt werden. Dieser Umwidmungsfall wurde bereits vor der Einreichung der weiteren anstehenden Umwidmungsanträge gesondert der Vorprüfung zugeführt, um die Voraussetzungen für die Zusicherung der Wohnbauförderung ehestmöglich zu erhalten.

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „Positiv mit Auflagen“ vor. Die geforderte gemeindliche Darlegung der Sinnhaftigkeit und des Bedarfes wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung am 13.05.2019 übermittelt. Diese wurde laut E-Mail vom 14.05.2019 für in Ordnung befunden und wurde gleichzeitig auch die Kundmachung des Umwidmungsfalles frei gegeben.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 628/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.245 m² von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 628/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.245 m² von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 628/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.245 m² von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 628/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.245 m² von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.:

Martin Tarmann: Ansuchen auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 40/5, KG 72138 Lipizach

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen des Grundeigentümers samt Lageplänen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt das Ansuchen des Grundeigentümers samt Lageplänen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Martin Tarmann suchte mit Eingabe vom 29.04.2019 um die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung der mit Rechtskraft vom 13.06.2014 in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parz. 40/5, KG 72138 Lipizach, mit dem Flächenausmaß von 1.200 m² an. Die Bebauungsfrist läuft fünf Jahre nach Rechtskraft der Umwidmung und somit am 13.06.2019 ab (§ 15 Abs. 3 lit. a K-GPIG). Das Ansuchen wurde vor Ablauf der Erfüllungsfrist somit rechtzeitig eingebracht.

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.4. der seitens der Marktgemeinde im Umwidmungsverfahren mit dem Umwidmungswerber abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfläche ist Folgendes festgeschrieben: *„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann über Antrag des Grundeigentümers eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt werden.“* Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfes erstellt wurde.

Aus dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl 3Ro-ALLG-161/18-2008, wird unter 3. (Erstreckung der Frist) hingegen ausgeführt: „Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GpLG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d. h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.“

Bemerkt wird, dass seitens des Gemeinderates bereits mehrmals derartigen Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung stattgegeben wurde.

Vom Antragsteller wurde am 25.04.2019 die Verlängerung der bei der Marktgemeinde hinterlegten Bankgarantie vom 03.02.2015 über den Betrag von € 14.400,- bis zum 31.12.2021 auch bereits vorgelegt.

c) Varianten der Beschlussfassung des Gemeinderates

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Martin Tarmann, dzt. wh. D-91795 Dollnstein, An der Leiten 20, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 40/5, KG 72138 Lipizach, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 13.12.2021 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Martin Tarmann, dzt. wh. D-91795 Dollnstein, An der Leiten 20, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 40/5, KG 72138 Lipizach, nicht zu erstrecken.

ANTRAG

Variante 1:

Der Gemeinderat möge beschließen, Martin Tarmann, dzt. wh. D-91795 Dollnstein, An der Leiten 20, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 40/5, KG 72138 Lipizach, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 13.12.2021 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Martin Tarmann, dzt. wh. D-91795 Dollnstein, An der Leiten 20, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 40/5, KG 72138 Lipizach, nicht zu erstrecken.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es wurde im Gemeindevorstand darüber diskutiert. Bis jetzt habe man die Begründungen als ausreichend

befunden. Man habe immer die 2,5 Jahre, um die eine Verlängerung möglich sei, genehmigt. Man habe im Gemeindevorstand darüber diskutiert, dass diese Begründung nicht unbedingt mit anderen gleichzusetzen sei, wo gesundheitliche Gründe vorlagen oder die Steinschlichtung in Kreuth ein Thema war. Er sei sich trotzdem sicher, dass der in Lipizach bald bauen werde. Sonst ziehe man die 20%ige Besicherung ein. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, Martin Tarmann, dzt. wh. D-91795 Dollnstein, An der Leiten 20, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 40/5, KG 72138 Lipizach, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 13.12.2021 zu erstrecken.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Es sei im Gesetz nicht vorgesehen. Die Gemeinden seien da kulant. Die Gemeinde Ebenthal stimme wirklich immer zu. Seien es persönliche oder technische Probleme, habe man nie ein Problem mit der Zustimmung gehabt. Aber in dem Fall sei es ihr ein wenig zu viel. Herr Tarmann habe nicht einmal angefangen. Er habe keinen einzigen Grund genannt, dem man zustimmen könnte. Da finde sie, dass man das Gesetz schon sehr strapaziere. Aus diesem Grund werde sie nicht zustimmen – in diesem einen Fall.

GV Woschitz: Das Ganze wurde ausführlich diskutiert. Dieser Beschluss heute werde rechtlich wahrscheinlich auf sehr dünnem Eis sein. Der Gemeindevorstand habe sich aber dafür ausgesprochen. Daher werde er dem auch zustimmen. In Zukunft sollte man schauen, dass es wirklich nur stichhaltige Argumente kommen. Das sei wirklich ein wenig dünn.

Vzbgm Kraßnitzer: Für ihn reiche es, wenn jemand sage, er habe nicht die Zeit und das Geld zum Bauen. Das sei für ihn schon argumentativ verständlich. Man könne nicht jemanden zum Bauen zwingen, wenn er sage, dass er kein Geld habe. Zum Glück sei man als Gemeinde nicht auf die € 14.000,-- angewiesen. Wenn er in den nächsten 2,5 Jahren nicht baue, dann kriege man die € 14.000,-- so oder so.

Bgm Felsberger: Wenn er nicht bauen sollte, bekomme man das Geld immer.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, Martin Tarmann, dzt. wh. D-91795 Dollnstein, An der Leiten 20, die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 40/5, KG 72138 Lipizach, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 13.12.2021 zu erstrecken.

Abstimmung: Annahme mit 24 :3 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme der GRÜNEN, 1 Stimmen von GV Woschitz gegen 3 Stimmen von GR Ing. Steiner, GR Strohmaier, EGR Vrisk)

GR-TOP 08.:**Abschluss eines Baurechtsvertrages für die Nachnutzung der ehem. VS Mieger mit der Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Baurechtsvertrag sowie ein Lageplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen der im Entwurf befindliche Baurechtsvertrag sowie ein Lageplan als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Mit Beginn des Schuljahres 2015/16 wurde die VS Mieger, damals bereits als Expositur geführt, geschlossen. Seit damals wird über eine Nachnutzung des Gebäudebestandes intensiv nachgedacht. Seit geraumer Zeit ist man diesbezüglich mit der Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH in Kontakt, welche in einem Teil des Objektes neun Wohnungen errichten will (Objekt A gemäß Lageplan). Zukünftig wird auch erwogen, den Bestand um ein zusätzliches Gebäude zu erweitern und hier weitere sechs Wohneinheiten zu errichten (Objekt B gemäß Lageplan).

Im Vorfeld einer Verbauung durch die Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH wären bzw. sind jedoch einige Vorkehrungen zu treffen gewesen.

1. Auflösung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 776, KG 72143 Mieger, die bis zum Bestandsobjekt A reicht.
2. Teilung der Parz. Nr. 628/2, KG 72143 Mieger, auf welcher sich der gesamte Baubestand inklusive Turn- und Kultursaal befindet und zwei neue Bauparzellen (628/2 sowie 630, beide KG 72143 Mieger) in jeweils anderer Konfiguration als derzeit. Dies ist notwendig, da das Baurecht ausschließlich auf der neu konfigurierten Parz. Nr. 628/2, KG 72143 Mieger, einverleibt werden soll. Die neu konfigurierte Parz. Nr. 630, KG 72143 Mieger, soll jedoch frei von Last sein und den Turn- sowie Kultursaal umfassen.
3. Umwidmung des westlichsten Teiles der Parz. Nr. 628/2, KG 72143 Mieger, von „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland – Dorfgebiet“, da in diesem Bereich auch Carports und Parkplätze errichtet werden sollen.
4. Erlassung eines Teilbebauungsplanes, welcher im Sinne des Baurechtsvertrages Grundbedingung für den Abschluss desselben darstellt. Dies begründet sich darin, dass durch die Trennung des Volksschulobjektes vom Kultur- sowie Turnsaal die im textlichen Bebauungsplan vorhandenen Baulinien nicht eingehalten werden können und daher die Objekte bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden müssen. Dies betrifft auch insbesondere Terrassen und Balkone. Zusätzlich ist vorgesehen, dass Überdächer über die zukünftige Grundstücksgrenze der zwei oben erwähnten Parzellen ragen dürfen. Weiters ist

geplant, im Rahmen des Teilbebauungsplanes ein Abrücken von Flachdachbauten (Carports) mit einem Meter von der Grundstücksgrenze zu fixieren. Dies begründet sich insbesondere darin, dass an die hinkünftigen Carports Agrarflächen angrenzen und der Baubestand durch die Bewirtschaftung möglichst geschont werden soll. Des Weiteren ist ein Abstand von einem Meter auch zweckdienlich, um dem Bauwerber die allseitige Begehbarkeit seiner Carportobjekte zu gewährleisten.

c) Baurechtsvertrag

Nachdem mit Herrn Dir. Armbrust und Herrn Dir. Stöby von der Fortschritt Gemeinnützige Bau-Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH im Frühjahr dieses Jahres die grundsätzlichen Parameter abgesteckt werden konnten, wurde nunmehr ein Baurechtsvertragsentwurf seitens des Notariats Grazer & Partner, Wiener Gasse 10, 9020 Klagenfurt am WS, erstellt. Dieser sieht grundsätzlich die Dauer der Einräumung eines Baurechtes von 50 Jahren vor. Die Fortschritt Gen.mbH bat jedoch noch, bis zur Sitzung des Gemeinderates noch eine Frist des Baurechtes bis zu 75 Jahren zu prüfen. Des Weiteren sieht dieser eine Trennung des Objektes der alten Volksschule vom Turn- und Kultursaal vor. Die Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH verpflichtet sich überdies, einen neuen Zugangsbereich zum Turnsaal auf ihre Kosten zu errichten. Alle Belastungen, die im Rahmen der Errichtung des Gebäudes anfallen, sollen ausschließlich die Parz. Nr. 628/2, KG 72143 Mieger, betreffen und sind diese bis zum Ende des Baurechtsvertrages zu tilgen. Die Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH verpflichtet sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger darüber hinaus auch, hinsichtlich aller Kredite und Haftungen, die im Zusammenhang mit dem Baurecht entstehen, die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Überdies soll vereinbart werden, dass das Baurecht für die Vertragsparteien Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH sowie deren Rechtsnachfolger gelten soll. Eine grundbücherliche Durchführung des Baurechtsvertrages ist erst nach Erlassung eines rechtskräftigen Teilungsplanes vorgesehen. Alle weiteren wesentlichen Parameter des Baurechtsvertrages, wie etwa die anteilige Verrechnung der Heizungskosten, ergeben sich aus dem diesem Amtsvortrag beigegebenen und im Entwurf befindlichen Baurechtsvertrag.

d) Ausführungen betreffend Kündigung

Seitens des Notariats Grazer wurde der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Schreiben vom 12.06.2019 weiters Folgendes mitgeteilt: „[...] Bezüglich der im Punkt 3.2. angeführten Kündigungsmöglichkeit, erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, dass nach der höchstgerichtlichen Judikatur die Kündigung eines Baurechtes nur sehr eingeschränkt möglich ist, und daher im Fall eines Rechtsstreits die Möglichkeit besteht, dass diese Kündigungsmöglichkeit vor dem Gericht nicht hält (da die Verletzungen der Verpflichtungen seitens der Fortschritt für das Gericht gravierend sein müssen) und der Gemeinde nur die Klage auf Vertragseinholung bzw. Schadenersatz bleibt [...].“

e) Nachsendung von Unterlagen

Bei Versand der Unterlagen war noch keine Rückäußerung der Fortschritt reg.Gen.mbH betreffend Baurechtsvertrags- Entwurf im ho. Gemeindeamt eingelangt. Sollte dieser bis zur Sitzung des Gemeinderates einlangen, wird dieser selbstverständlich nachgereicht. Der Beschluss müsste sich dementsprechend dann auf den korrigierten Vertragsentwurf beziehen.

f) Rückmeldung Dir. Stöby vom 02.07.2019

Am 2.7.2019 wurde Dir. Stöby im ho. Gemeindeamt vorstellig und präsentierte die Änderungswünsche seitens der Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH, welche diese noch gerne, nach Rücksprache ihrem Notar, im Baurechtsvertrag ergänzt hätte. Der Entwurf vom 12.6.2019 wäre demnach in folgenden Punkten abzuändern.

Pkt. 3.1.: Hier wäre eine Baurechtsdauer von 75 Jahren zu verankern. Das Förderdarlehen würde nach 66 Jahren auslaufen. Zusätzlich wäre die Bauzeit noch hinzuzurechnen und ein Puffer einzuplanen. Mit dieser Dauer des Baurechts würde man das Auslangen finden.

Pkt. 3.2. wäre dahingehend zu konkretisieren, dass zwar die bauberechtigte Partei (Fortschritt) die Gebäude frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten nach der Laufzeit an die Gemeinde zurückstellt. Außerbürgerliche Lasten betreffen jedoch keine bestehenden Mietrechte, da dies aufgrund des Mietrechtsgesetzes nie durchführbar wäre.

Pkt. 7.: Hier wäre zu ergänzen: Im Falle einer Aufkündigung durch die baurechtsbestellende Partei (Gemeinde) wäre bei vorzeitiger Aufkündigung des Baurechtsvertrages der Rest-Buchwert sowie das aushaftende Darlehen der bauberechtigten Partei (Fortschritt) zu ersetzen.

Die weiteren Anmerkungen, welche sich auf dem korrigierten Entwurf des Baurechtsvertrages vom 12.06.2019 befinden, sind technischer Natur und für die grundbücherliche Durchführung des Baurechtsvertrages vonnöten.

g) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den in der BEILAGE ersichtlichen Baurechtsvertrag in seiner korrigierten Fassung vom 02.07.2019 mit der Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH, Kinoplatz 6, 9020 Klagenfurt am WS, als bauberechtigter Partei zu schließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den in der BEILAGE ersichtlichen Baurechtsvertrag Baurechtsvertrag in seiner korrigierten Fassung vom 02.07.2019 mit der Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH, Kinoplatz 6, 9020 Klagenfurt am WS, als bauberechtigter Partei zu schließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nachdem die Genossenschaft das Ganze mit ihrem Notar abgestimmt hat, sehe man in den Unterlagen „rot“ angestrichen, was die Genossenschaft noch hineinreklamiert habe. Es sei so, dass man die Förderzusage für das Winterbauprogramm vom Wohnbaureferat bereits habe. Daher habe man alles daran gesetzt, dass man diesen Baurechtsvertrag für die neuen Wohnungen einmal drinnen habe. Geplant seien vier kleinere Wohnungen und fünf Drei-Zimmer-Wohnungen. Baurechtsverträge seien jetzt üblich. Man habe auch schon Baurechtsverträge auf 90 Jahre. In diesem Vertrag sei es mit 75 Jahren zu verankern, damit die Mieten dort oben dementsprechend günstig seien. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den in der BEILAGE ersichtlichen Baurechtsvertrag in seiner korrigierten Fassung vom 02.07.2019 mit der Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH, Kinoplatz 6, 9020 Klagenfurt am WS, als bauberechtigter Partei zu schließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Er war überrascht, dass man das auf die Tagesordnung bekommen habe. Er war fest der Meinung, wenn in Mieger was geschehe, dass zuerst der Gemeinderat befragt werden solle, was dort oben passieren solle und dass vorher Gespräche geführt werden. Man verschenke das Gebäude fast auf 75 Jahre. Nutzen habe man keinen. Außer, dass die Mieter vielleicht einen günstigen Mietzins haben werden. Aber könne man sich auf das verlassen? Es gehöre da ein wenig mehr auf den Tisch. Was solle das da oben kosten und wie hoch werden die Mieten sein? Wenn man da heute den Beschluss fasse, dann sei man denen ausgeliefert.

Bgm Felsberger: Die Miete sei vom Wohnbaureferat festgelegt.

GR Archer: Man habe auch die Schule in Radsberg verkauft. Da habe man sie schätzen lassen. Man hätte das Haus in Mieger auch schätzen lassen sollen. Dann wisse man ungefähr, was es wert sei.

Bgm Felsberger: Das sehe er anders. Wenn man dort oben jetzt mindestens 20 Gemeindebürger drinnen habe, habe man, allein für den Finanzausgleich, 20 Einwohner mehr, die in Ebenthal bleiben oder nach Ebenthal kommen. Man habe noch den Turnsaal und den Mehrzwecksaal dabei, den man abgetrennt habe, um eine Aufwertung für die Wohnungen zu erreichen. Sonst hätte man eine Feuerwand machen müssen. So könne man jetzt den Balkon oder die Terrasse dort hinausmachen. Es komme ein Lift hinein. Die Genossenschaft kalkuliere das sehr genau. Die müssen das auch gegenüber dem Wohnbaureferat nachweisen. Das einzige, worauf die Marktgemeinde Wert gelegt habe, sei, dass die Miete günstig bleibe. Die Genossenschaft habe hineinreklamiert, dass die Marktgemeinde nach sechs Monaten die Ausfallhaftung tragen müsse. Das sei eigentlich auch normal. Es sei ihm aber noch nie passiert, dass man in einem halben Jahr keinen Mieter gefunden habe. Gerade heute habe er wieder eine Anfrage für diese Wohnungen im Amt gehabt. Derjenige habe ein Ansuchen gestellt, damit er einmal in der Liste gereiht sei. Er habe mindestens schon fünf Anfragen für da oben. Er sehe kein Problem. Es seien noch sechs Wohnungen zusätzlich geplant. Die wurden jetzt noch nicht bewilligt. Es wurde gesagt, dass einmal das leerstehende Haus hergenommen werden solle. Es sei für da oben eine super Sache. Man werde das nicht verkaufen. Es gehöre ja immer uns. Man könne es später auch wieder herauskaufen. Er sehe da überhaupt kein Problem. Er mache das jetzt unten in Ferlach mit 19 Wohnungen, auch mit einem Baurechtsvertrag, damit die Gemeinden nicht belastet werden. Das sei so üblich. Deshalb könne man da jetzt auch nicht als Gemeinde bauen. Verkaufen wolle er es auch nicht. Es sei wirklich eine schöne Lage. Man wisse auch noch nicht, was man mit der Wiese, die man vorher umgewidmet habe, machen werde. Vielleicht werde man sie verkaufen.

GR Archer: Es wäre aber eine Möglichkeit gewesen, dass man da mehrere Wohnungsgenossenschaften einlade und mit ihnen rede, und nicht nur eine. Sie hätten dann ihre Projekte präsentieren können.

Bgm Felsberger: Man müsse einmal eine bekommen, die bereit sei, auf sowas einzugehen. Es seien dann auch zusätzliche Gemeindebürger, die man in der Gemeinde halten könne oder dazu bekommen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den in der BEILAGE ersichtlichen Baurechtsvertrag in seiner korrigierten Fassung vom 02.07.2019 mit der Fortschritt Gemeinnützige Bau- Whg.- u Siedlungsgenossenschaft f Kärnten reg.Gen.mbH, Kinoplatz 6, 9020 Klagenfurt am WS, als bauberechtigter Partei zu schließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.:

Neuerlassung der Richtlinie „Übernahme von Wegeanlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Richtlinie, Zahl: 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 03.03.2005 Vorgehensweisen für die Übernahme von Wegen in das öffentliche Gut bzw. setzte man damals einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 1.500,- für die Errichtung des Feinplanums und der Asphaltierung einer Aufschließungsstraße fest. Die Richtlinie zielte stets auf die Übertragung von Wegflächen in das öffentliche Gut ab und hatte der Aufschließungswerber bereits vor dem von ihm beantragten Widmungsbeschluss bzw. vor der Aufhebung eines Aufschließungsgebietes diesbezüglich eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Auch eine Besicherung mittels Sparbuches, Bankgarantie udgl. war vorgesehen.

c) Anwendung der Richtlinie 2005/2006; Notwendigkeit der Erlassung einer neuen Richtlinie

Die Richtlinie aus dem Jahr 2005 bzw. sonstige Bestimmungen über die Übernahme von bestehenden Privatwegen in das öffentliche Gut vom 24.03.2006 stellte das Amt meist vor technische Anwendungsprobleme. Einerseits war der damals festgesetzte Asphaltierungsbeitrag für jedes neu gebildete Baugrundstück zu entrichten, unabhängig von dessen Größe. Des Weiteren sieht § 25 K-StrG 2017 (Kärntner Straßengesetz) Folgendes vor: „Die Gemeinde darf zur Tragung der Kosten der Herstellung und Erhaltung die aufgeschlossenen Liegenschaftsbesitzer und diejenigen, zu deren Benützung die Verbindungsstraße besteht, heranziehen“. Die explizite Abstellung auf einen Asphaltierungsbeitrag ist zu kurz gegriffen, da der Landesgesetzgeber explizit die Ermächtigung der Gemeinde einräumt, für die „Herstellung und Erhaltung“ entstandenen Kosten Vorkehrungen zu treffen. Die nunmehr zu erlassende Richtlinie trägt der Terminologie des K-StrG Rechnung und vermeidet den nicht im Gesetz vorgesehenen Begriff des Asphaltierungsbeitrages. Zusätzlich wird eine Differenzierung nach Baugrundstücksgrößen (eingeschränkt auf als Bauland gewidmete Fläche) festgesetzt, um eine gerechte Kostentragung für erschlossene Baugrundstücke zu treffen. Diese lautet wie folgt:

bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche bis zu 700 m²	€ 1.500,00
bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche von mehr als 700 m²	€ 1.500,00 für die ersten 700 m² als Bauland gewidmeter Fläche & € 2,00 für jeden weiteren m² als Bauland gewidmeter Fläche

Zusätzlich soll im Rahmen der neuen Richtlinie nicht bereits im Vorfeld „die Katze im Sack“ durch die Gemeinde gekauft werden und trotz erfolgter Umwidmung den Kostenbeitrag, der unter Umständen nicht entrichtet wird, im Exekutionswege einzufordern, sondern wird die Verantwortung auf den jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen. Dies bedeutet so viel wie: Die Gemeinde definiert die unter § 3 festgesetzten Bedingungen, unter welchen sie einen Weg übernimmt. Dieser muss einen, auch der BEILAGE zu entnehmenden Unterbau haben. Das Bauamt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat die Ausführung der zu übernehmenden Weganlage zu überprüfen. Die Weganlage muss überdies als Bauland gewidmete Flächen oder spezifische Grünflächen (Hofstellen) erschließen. Hierbei darf das zu erschließende Gebiet nicht als Aufschließungsfläche festgelegt sein. Des Weiteren ist der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag für die Weganlage vor der grundbücherlichen Durchführung zu entrichten. Das bedeutet, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erst dann einen Weg in das öffentliche Gut übernimmt, wenn dies ordnungsgemäß ausgeführt und alle sonstigen Verpflichtungen finanzieller Natur udgl. seitens des Liegenschaftseigentümers erbracht wurden. Konkretes jedoch siehe § 3 der in der BEILAGE ersichtlichen Richtlinie.

Des Weiteren wurde in der Richtlinie auch in § 2 definiert, wer unter einem aufzuschließenden Liegenschaftsbesitzer und Leistungspflichtigen gemeint ist. Auch der Begriff der Baugrundstücke und Betriebsgrundstücke ist klar definiert.

d) Spezielle Regelung für Betriebsgrundstücke

Immer wieder tritt der Fall ein, dass in der Gewerbezone in Ebenthal Unternehmen die gesamte Grundstücksgrenze zum Zwecke der Zufahrt verwenden wollen. Obwohl die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bis dato grundsätzlich eine Zufahrt zu jedem Baugrundstück bis zur Grundstücksgrenze errichtet hat, stellte diese Tatsache in der Gewerbezone teilweise einen übermäßigen Aufwand dar. Seitens des ho. Bauamtes wird daher empfohlen, max. 15 Laufmeter zzgl. Frostkofferübergriffen ohne zusätzliche Kostentragung des jeweiligen aufzuschließenden Liegenschaftsbesitzers auf ihre Kosten auszuführen. Außerhalb der Gewerbezone soll die Beurteilung einer ausreichenden und geeigneten Zufahrt im Einzelfall vorgenommen werden. Zufahrten bereits aufgeschlossener Baugrundstücke und Betriebsgrundstücke werden von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten saniert und erhalten. Erwähnt sei hierbei auch, dass Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge nicht für die Erschließung von Betriebsgrundstücken eingehoben werden (indirekte Unternehmensförderung).

Alle weiteren Regelungen ergeben sich aus der in der BEILAGE ersichtlichen Richtlinie, wobei explizit erwähnt sei, dass der Gemeinderat von dieser Richtlinie hinkünftig aufgrund eines gewichtigen und berechtigten Interesses mittels Beschlusses abweichen kann. Dasselbe gilt auch für die Übernahme von Altbeständen an Wegeanlagen bei vorhandener Eignung als Verbindungsstraße sowie bei Wegeanlagen, die lediglich als Rad- oder Gehwege Benützung finden sollen.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie betreffend die Übernahme von Wegeanlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl: 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie betreffend die Übernahme von Wegeanlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl: 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu, beschließen.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

RICHTLINIE

Übernahme von Wegeanlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge

(Zahl: 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 03. Juli 2019 unter Bedachtnahme auf §§ 24 und 25 K-StrG 2017, LGBI. Nr. 8/2017 i.d.g.F. beschlossen:

§ 1

Zielsetzung, Rechtsanspruch

- (1) Diese Richtlinie regelt die Übernahme von im Privateigentum stehenden Wegeanlagen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zwecke der Schaffung zukünftiger Verbindungsstraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes (K-StrG) für die Aufschließung von Baugrundstücken sowie zum Zwecke der Schaffung von Geh- und Radwegen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von im Privateigentum stehenden Wegeanlagen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten besteht nicht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine die Wegehalterpflichten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten übersteigende Nutzbarkeit des Weges oder Beschaffenheit des Weges besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Aufzuschließender Liegenschaftsbesitzer: Grundbücherliche Eigentümer der durch die abzutretende Wegeanlage erschlossenen Baugrundstücke.
- (2) Leistungspflichtiger: Diejenigen aufzuschließenden Liegenschaftsbesitzer, die zur Zahlung des Herstellungs- und Erhaltungsbeitrags verpflichtet sind.
- (3) Baugrundstücke: Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Bauland gewidmet sind, auch wenn sich die Widmung nur auf einen Teil des Grundstückes bezieht. Dasselbe gilt für spezifische Grünfläche gem. § 5 K-GPIG.
- (4) Betriebsgrundstücke: Nicht unter Abs. 3 fallende Baugrundstücke, die als Bauland-Gewerbegebiet oder Bauland- Industriegebiet gewidmet sind, auch wenn sich die Widmung nur auf einen Teil des Grundstückes bezieht.

§ 3

Übernahmebedingungen

Unter folgenden Bedingungen übernimmt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten private Wegeanlagen in das öffentliche Gut:

a)	Die aufzuschließende/n Parzelle/n muss/müssen als Bauland gewidmet oder als spezifische Grünfläche gem. § 5 K-GPIG festgelegt sein. Sie dürfen nicht als Aufschließungsgebiet festgelegt sein.
b)	Der in Geltung stehende textliche Bebauungsplan und/oder Teilbepauungspläne sind bei der Berechnung der Wegausmaße anzuwenden.
c)	Der Aufbau der Wegeanlage hat gemäß der BEILAGE zu dieser Richtlinie zu erfolgen – die Durchführung ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde abzustimmen und nach dessen Vorgaben durchzuführen.
d)	Die Oberflächenentwässerung (Tagwasserführung) der Wegeanlage hat in ordnungsgemäßer Art und Weise zu erfolgen – die Durchführung ist mit dem Bauamt der Marktgemeinde abzustimmen und nach dessen Vorgaben durchzuführen.
e)	Bei bestehender Asphaltierung hat diese den Vorgaben gemäß der BEILAGE zu dieser Richtlinie zu entsprechen.
f)	Im Falle einer Wasser- und Kanalaufschließung ist die Errichtung der Wegeanlage mit der Marktgemeinde zu koordinieren.
g)	Die Errichtung der Wegeanlage muss vollständig umgesetzt sein, bevor sie grundbücherlich von der Marktgemeinde übernommen wird.
h)	Die Einhaltung der Aufschließungsvereinbarung und die ordnungsgemäße technische Ausführung der Wegeanlage ist durch schriftlichen Befund des Bauamtes vor deren Übernahme zu dokumentieren.
i)	Die Abtretung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde hat kosten - und lastenfrei zu erfolgen.
j)	Der Leistungspflichtige hat den Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag für die Wegeanlage vor der grundbücherlichen Durchführung an die Marktgemeinde zu entrichten.
k)	Bis zur grundbücherlichen Sicherstellung des Eigentumsrechts zu Gunsten der Marktgemeinde verbleiben alle Wegehalterpflichten und sonstige rechtliche Verpflichtungen beim jeweiligen Grundeigentümer.
l)	Aufgrund dieser Richtlinie ist mit der Marktgemeinde eine schriftliche Grundabtretungsvereinbarung zu schließen. Der Bürgermeister ist hierzu ermächtigt.

§ 4

Ausnahmen

Entgegen dieser Richtlinie können Wegeanlagen oder Flächen für zukünftige Wegeanlagen in das öffentliche Gut aufgrund eines rechtsgültigen Gemeinderatsbeschlusses übernommen werden, wenn

a) ein gewichtiges und begründetes öffentliches Interesse hierzu besteht und die Eignung für den Zweck als Verbindungsstraße erfüllt ist, oder
b) ein Altbestand an Wegeanlagen und/oder Bebauung besteht, der dem geltenden textlichen Bebauungsplan nicht entspricht und eine Grundabtretung im Sinne des aktuellen textlichen Bebauungsplans nicht möglich ist, wobei die Eignung für den Zweck als Verbindungsstraße erfüllt sein muss, oder
c) diese lediglich als Rad- oder Gehwege Benützung finden werden.

§ 5

Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag

- (1) Der Bürgermeister hat die Leistungspflichtigen sowie das Ausmaß ihrer Leistung im Sinne dieser Richtlinie festzustellen.
- (2) Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag je aufzuschließendem Baugrundstück (§ 2 Abs. 3) wird festgesetzt wie folgt:

bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche bis zu 700 m²	€ 1.500,00
bei Baugrundstücken mit einer als Bauland gewidmeten Fläche von mehr als 700 m²	€ 1.500,00 für die ersten 700 m² als Bauland gewidmeter Fläche & € 2,00 für jeden weiteren m² als Bauland gewidmeter Fläche

- (3) Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag ist nicht zu entrichten, wenn
 - a) eine bereits asphaltierte Wegeanlage in das öffentliche Gut übernommen wird;
 - b) Grenzkorrekturen zur Verbesserung der Eignung der Wegeanlage als Verbindungsstraße im öffentlichen Interesse gelegen sind;
 - c) es sich um Geh- oder Radwege handelt;
 - d) es sich um aufzuschließende Baugrundstücke handelt, die Betriebsgrundstücke (§ 2 Abs 4) sind.
- (4) Als Grenzkorrekturen gem. Abs. 3 lit. b gelten nicht Ausweitungen von Wegeanlagen, welche aufgrund des in Geltung stehenden textlichen Bebauungsplans erfolgen.
- (5) Für Betriebsgrundstücke stellt die Marktgemeinde im Bereich des öffentlichen Gutes Zufahrten ohne zusätzliche Kostentragung der jeweiligen aufzuschließenden Liegenschaftsbesitzer ausschließlich und mit folgenden Ausmaßen wie folgt her:

Je neu aufzuschließendem Betriebsgrundstück in der Gewerbezone (Ost und West)	maximal 15 Laufmeter zuzüglich Frostkoffer-Übergriffen
Je neu aufzuschließendem Baugrundstück/Betriebsgrundstück außerhalb der Gewerbezone (Ost und West)	eine geeignete und ausreichende Zufahrt (Beurteilung durch die Marktgemeinde)
Je bereits aufgeschlossenem Baugrundstück/Betriebsgrundstück im Rahmen der Sanierung und Erhaltung	Bestandssanierung und Bestandserhaltung

- (6) Die Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge sind in Form einer „Infrastruktur-Rücklage“ zu binden und zweckgebunden für die Herstellung und Erhaltung von Verbindungsstraßen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen heranzuziehen.

§ 6 Fälligkeit

Der Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag ist binnen zwei Wochen ab Vorschreibung zur Zahlung an die Marktgemeinde fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. August 2019 in Kraft.
- (2) Alle vor dem 01. August 2019 anhängigen Verfahren sind nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 24.03.2006 abzuführen.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Beschlüsse des Gemeinderates vom 03.03.2005 (GR-TOP 08) sowie vom 24.03.2006 (GR-TOP 09) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie betreffend die Übernahme von Wegeanlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl: 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es sei sinnvoll, dass man das mache, auch mit den 15 Metern. Die Firmen im neuen Abschnitt werden demnächst den Betrieb aufnehmen. Die Fa. Hassler eröffne am Freitag unten. Die seien an die Marktgemeinde herangetreten und man habe das mit Ing. Quantschnig angeschaut. Ein LKW mit einem Zug sei länger als zehn Meter. Deshalb sei es sinnvoll, dass man 15 Meter mache. Länger nicht. Es werde nicht die ganze Fläche asphaltiert. Man habe in Niederdorf mit der Versickerung kein Problem.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie betreffend die Übernahme von Wegeanlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl: 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:
Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

10.1.:
Antrag Nr. 56: Bodenschwellen in der Gurnitzer Straße (zwischen Haus Nr. 12 und 18)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 10.04.2019 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2019) ein Antrag bezüglich „Bodenschwellen in der Gurnitzer Straße (zwischen Haus Nr. 12 und 18)“ ein. Der Antrag wurde von GV Christian Woschitz und den weiteren Mitgliedern der FPÖ Ebenthal eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: *Antrag nach § 41 der K-AGO
„Bodenschwellen in der Gurnitzer Straße (zwischen Haus Nr. 12 und 18)“*

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, in der Gurnitzer Straße zwischen Hnr. 12 und 18 durch Anbringung von Bodenschwellen, den Verkehr zu beruhigen bzw. zu verlangsamen.

Begründung:

Auf Grund des erhöhten Verkehrsaufkommens in der Gurnitzer Straße durch die bauliche Entwicklung in der Oremusstraße und Jakob Sereinigungsiedlung, kommt es in der Gurnitzer Straße zu einem rasant ansteigenden Verkehrsfluss. Die Anrainer fühlen sich durch die schnell fahrenden Autos gefährdet und haben auch schon eine Unterschriftenaktion gestartet. Der Gemeinderat möge beschließen, weitere sogenannte Bodenschweller, wie in der Goessstraße bzw. Harbacherstraße und hinkünftig auch in der Neuhausstraße, zu errichten.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir hochachtungsvoll.

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, GR Georg Matheusitz

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, in der Gurnitzer Straße zwischen Hnr. 12 und 18 durch Anbringung von Bodenschwellen, den Verkehr zu beruhigen bzw. zu verlangsamen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, in der Gurnitzer Straße zwischen Hnr. 12 und 18 durch Anbringung von Bodenschwellen, den Verkehr zu beruhigen bzw. zu verlangsamen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor. Der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung habe darüber diskutiert. Man habe in der Vergangenheit mit Bodenschwellen auch Probleme gehabt. Da komme immer wieder zu Lärmbelästigungen. Die 30er Zonen seien schlecht markiert. Eigentlich reiche es, wenn man am Boden Markierungen anbringe, dass „30“ zu fahren sei. Der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung spreche daher die Empfehlung an den Gemeinderat aus, dem Antrag die Ablehnung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Er finde es spannend, dass Bodenschwellen nicht funktionieren. In der Neuhausstraße seien sie gerade vor einem Wohnhaus, trotz Lärmbelästigung, montiert worden. Er habe mit dem aber gerechnet. Aus diesem Antrag bringe er einen Abänderungsantrag laut § 41 K-AGO ein:

Abänderungsantrag

Der Abänderungsantrag laute dahingehend, dass man verkehrsberuhigende Maßnahmen mache. Die Begründung: Da es dem Antragsteller nicht um die Bodenschwellen per se

gehe, sondern um Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion, möge der Gemeinderat beschließen, die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h durch entsprechende Bodenmarkierungen ersichtlich zu machen sowie verstärkte Polizeikontrollen zu veranlassen.

Bgm Felsberger: Mit dem könne er auch leben. Er habe das in der Sandgasse gemacht. Die Neuhausstraße könne man mit dem Bereich bei GV Woschitz nicht vergleichen. In der Neuhausstraße habe er sich das selber angeschaut. Alle Eltern fahren dort bis zur Schule hin. Es komme noch eine Schwelle von der Miegerer Str. herein. Die Anrainer wollen das so. In Reichersdorf habe er im Rahmen der Fernwärmeleitungen schon zwei Bodenschwellen entfernen müssen. Mit dem Aufspritzen habe er kein Problem.

GR Archer: Es wurde im Ausschuss gesagt, dass die Bodenschwellen eine Lärmbelästigung seien. Ihm sei lieber, es sei Lärm und es passiere nichts. Soviel Lärm sei es wieder nicht. Er fahre oft einmal bei der Schule hinauf. Da sei auch so eine Bodenschwelle. Man könne dort wirklich schnell drüberfahren. Er wisse nicht, ob dort so ein Lärm entstehe.

Bgm Felsberger: GR Archer solle in die Zetterei gehen und die Leute unten fragen. Da werde Weitspringen mit den 50-Kubik-Mopeds geübt. Beim Grimm hinunter habe Frau Wigoutschnigg gefragt, ob man die Bodenschweller nicht wieder entfernen könne. Sie hebe drinnen ab, wenn jemand mit einem Hänger drüberfahre. Dort habe man ihn weggetan. Beim Gutsche wurde er auch entfernt. Die Gurnitzer Straße sei eine schattige Straße. Da habe man im Winter Eisbildung. Jeder, dem er das alles erklärt hat, habe noch „Nein Danke“ gesagt. Deshalb sei das Aufspritzen der „30“ eine gute Lösung. Die Schablonen seien vorhanden.

GR Leitmann: Wenn man mit landwirtschaftlichen Geräten über die Bodenschwellen fahre, dann heben die Leute in den Wohnungen ab.

Bgm Felsberger stellt aufgrund des eingebrachten Abänderungsantrages sinngemäß folgenden

Antrag

Der Abänderungsantrag laute dahingehend, dass man verkehrsberuhigende Maßnahmen mache. Die Begründung: Da es dem Antragsteller nicht um die Bodenschwellen per se gehe, sondern um Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion, möge der Gemeinderat beschließen, die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h durch entsprechende Bodenmarkierungen ersichtlich zu machen sowie verstärkte Polizeikontrollen zu veranlassen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

10.2.:**Antrag Nr. 57: Motorikpark in Ebenthal**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 10.04.2019 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 1/2019) ein Antrag bezüglich „Motorikpark in Ebenthal“ ein. Der Antrag wurde von GR Johann Archer und GR Mag. Thomas Wieser (DIE UNABHÄNGIGEN) eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Motorikpark in Ebenthal“

Seit dem Jahr 2018 unterstützt das Land Kärnten die Errichtung von öffentlich zugänglichen Motorikparks in Gemeinden. Im Jahr 2018 wurde ein solcher Motorikpark auch in der Gemeinde Grafenstein erfolgreich eröffnet. Auch im Zentrum von Ebenthal würde ein solcher Motorikpark zu einem Generationenprojekt führen, sowie ausgezeichnet zum Thema „Gesunde Gemeinde“ passen.

So könnten z. B. zukünftig über das Thema „Gesunde Gemeinde Ebenthal“ im Motorikpark Trainingseinheiten mit ausgebildeten Coaches angeboten werden – für Ebenthaler von drei bis 80 Jahre sowie für Menschen mit Beeinträchtigung.

Da ein solcher Motorikpark vor allem auch den Kindergarten Kindern und Schulkindern zugutekommen sollte – nach dem Motto – „nach dem Auspowern sind die Kinder viel konzentrierter“ – wäre ein Standort in der Nähe der VS und Kindergarten Ebenthal zu empfehlen. So könnten z. B. auch bewegte Pausen dazu führen, dass die Aufmerksamkeit der Kinder auch während des Unterrichts steigt – Kooperationen mit der GKK Kärnten könnten forciert werden, wo es um das Thema Bewegung und Ernährung im Schulalltag geht. Auch eine Kooperation mit ansässigen Firmen wie z. B. Fitnesscenter, Tanzschule etc. könnten als Partner/Coaches bei diesem Motorikpark fungieren – als wertschöpfende Maßnahme innerhalb der Gemeinde.

Mit einem derartigen Projekt würde in Ebenthal eine Art Generationentreff entstehen, welcher der Marktgemeinde Ebenthal neben der medialen Aufmerksamkeit, vor allem auch viel positiven Zuspruch der Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Ebenthal bringen wird.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Start eines Projektes welches sich mit dem Thema Motorikpark in Ebenthal auseinandersetzt. Sowie eventuelle Eingliederung dieses Projektes in das Thema Erneuerung der VS Ebenthal um hier bereits von Anfang an ein einheitliches Konzept zu verfolgen.

Wir hoffen auf Berücksichtigung sowie einer positiven Erledigung – nähere Informationen stehen auf der Beilage, die diesem Antrag beigelegt wurde.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Johann Archer

mitunterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge den Start eines Projektes beschließen, welches sich mit dem Thema Motorikpark in Ebenthal auseinandersetzt. Sowie eventuelle Eingliederung dieses Projektes in das Thema Erneuerung der VS Ebenthal, um hier bereits von Anfang an ein einheitliches Konzept zu verfolgen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Start eines Projektes beschließen, welches sich mit dem Thema Motorikpark in Ebenthal auseinandersetzt. Sowie eventuelle Eingliederung dieses Projektes in das Thema Erneuerung der VS Ebenthal, um hier bereits von Anfang an ein einheitliches Konzept zu verfolgen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das Thema wurde im Ausschuss diskutiert. Es wurde auch diskutiert, dass Vzbgm Kraßnitzer seit Februar/März genau dieses Thema verfolge. Er sei da auch in Kontakt mit der Landesregierung. Er habe da schon ein Projekt prüfen lassen. Er teilt aus dem Grund mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Antrag abzulehnen. Man begrüße aber inhaltlich klarerweise diesen Antrag.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Es sei schade, dass der Antrag abgelehnt werde. Vzbgm Kraßnitzer leiste im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ ausgezeichnete Arbeit. Er selbst war auch beim Rote-Nasen-Lauf dabei. Dieses Thema hätte auch sehr gut zur „Gesunden Gemeinde“ gepasst. Man habe den Antrag extra so formuliert, dass man sich nicht auf irgendwas beschränke. Deshalb habe man Begriffe wie „eventuelle Eingliederung“ oder empfehlende Sachen angegeben. Man begrüße, dass in diesem Bereich schon zu arbeiten begonnen

worden sei. Der Antrag hätte da auch perfekt dazu gepasst, da man wirklich nichts ausgrenzen oder einschränken möchte. Man habe darauf Wert gelegt, dass ein Motorikpark nur Sinn mache, wenn er irgendwo stehe, wo er für die Allgemeinheit zugänglich sei. Man sollte dennoch danach trachten, dass man probiert habe, in diesen Antrag einzupacken, dass der Motorikpark vor allem für die Schüler und Kindergartenkinder sei. Die sollen eine weitere Möglichkeit haben, sich in den Pausen oder in der Freizeit abzureagieren. Ob dieser am Schulgelände stehe, ob der gegenüber auf der Wiese ist, sei nicht ausgeschlossen. Es sei schade, dass der Antrag eine Ablehnung finde. Er möchte noch einmal sagen, dass im sportlichen Bereich sehr gute Arbeit geleistet werde.

Vzbgm Kraßnitzer: Er dankt Kollegen Wieser für die anerkennenden Worte. Das Thema „Motorikpark“ sei seines Erachtens ein sehr, sehr wichtiges für die Gesunde Gemeinde Ebenthal. Aus diesem Grund beschäftige er sich seit Monaten damit. Er möchte kurz berichten, wie der derzeitige Stand sei. Dann werde er einen Vorschlag unterbreiten. Er glaube, dass das tatsächlich vernünftig sei, wenn man da gemeinsam zusammenarbeite. Er habe sich für den Motorikpark und für den Standort interessiert. Er war beim Amtsleiter und beim Bauamtsleiter Ing. Quantschnig. Man habe ein Projekt für einen Grund erarbeitet, der ihm sehr vernünftig erschien, weil man mehrere Sachen miteinander verbunden hätte. Es ging darum, natürlichen Schatten, sprich Bäume, in natürlicher Umgebung, mit einem Waldlehrpfad und Motorikpark zu verbinden. Er wollte sogar noch einen kleinen Kinderspielplatz machen. Es sei sehr oft die Forderung an ihn herangetragen worden, dass man im Zentralraum keinen öffentlichen Kinderspielplatz für kleine Kinder haben, wo Mütter und Kinder sich treffen und zusammensitzen können. Da erschien ihm eine Fläche, die im Gemeindeeigentum sei, als sehr geeignet. Das sei der Wald bzw. der Bereich hinter dem Feuerwehr-Mehrzweckhaus. Da habe man eine Planung erstellt und habe das Ganze dann an die Landesregierung zur Prüfung geschickt. Leider ist es so, vom naturrechtlichen Standpunkt her verständlich, allerdings als Gesundheitsreferent unverständlich, dass diese Fläche tatsächlich so ein starkes naturschutzrechtliches Kriterium ist, dass man da nichts machen könne. Man sei jetzt gerade in der Planung und suche andere geeignete Grundstücke. Man habe eines gefunden, das im Privateigentum sei. Das würde auch passen. Man müsse aber erst Gespräche führen. Da könne man jetzt noch nicht darüber reden. Das sei das, dass jetzt alle verstehen, warum er dem grundsätzlich positiv gegenüberstehe. Bezüglich des Standortes bei der Volksschule habe man mit dem Bürgermeister gesprochen. Bei der Schule habe man ein Problem zum Unterschied von dem Standort in Grafenstein, wo auch die Musikschule sei, wo jeden Tag bis am Abend Betrieb herrsche. Bei der Volksschule Ebenthal sei einfach der Platz nicht gegeben. Da sei zu wenig Platz für den Motorikpark. Einen Motorikpark müsse man außerdem so situieren, dass er öffentlich zugänglich sei. Das wolle man bei der Schule zum Schutz der Kinder nicht. Die Schule sei ein abgesperrter Bereich. Da haben Schulfremde eigentlich nichts am Gelände verloren. Man suche also weiter. Daher habe man den Antrag in dieser Form nicht annehmen können. Er habe einen Vorschlag: Er wäre gerne bereit, wenn man eine geeignete Fläche gefunden habe, dass er alle Gemeinderäte zu einem Arbeitskreis einlade, wo man das ganze Projekt dann planen könne. Ähnlich wie er es mit dem Arbeitskreis zur Energieeffizienz für e5 Gemeinden und ähnlich wie er mit dem Arbeitskreis für die Gesunde Gemeinde mache. Da erarbeite man gemeinsam Projekte. Da werden auch andere Personen eingeladen. Er würde dann auch die Volksschulen dazu einladen, die Direktionen und die Feuerwehren, damit man ein möglichst breites Spektrum habe. Es wurde früher anerkennend erwähnt. Genauso habe er auch den Rote-Nasen-Lauf geplant. Deswegen war der Lauf auch erfolgreich. Er sei eben der Meinung, dass man alles in einem größeren Rahmen besprechen und dann durchziehen solle. Das sei gescheiter. Er lade alle ein, wenn man einen geeigneten Ort gefunden habe, an so einem Arbeitskreis freiwillig teilzunehmen. Da könne man dann gemeinsam was erarbeiten. Dann könne man das Projekt gemeinsam auch in den Gemeinderat einbringen. Dann können das auch alle gemeinsam beschließen. Dann werde das in Ordnung sein. Dann könne sich das nicht einer hinaufheften, dass er das gemacht habe. Deshalb denke er, dass das ein Angebot sei, mit dem alle leben können.

GR Archer: Vzbgm Kraßnitzer habe jetzt wie ein Pfarrer in der Kirche geredet, mit Weihrauch und so. Es sei schon traurig, dass man sich da Gedanken mache und einen Antrag stelle. Dann erfahre man, dass das schon alles auf Schiene sein solle. Wenn das schon auf Schiene wäre und er die Idee gehabt hätte, dann hätte er schon längst in der Gemeindezeitung etwas geschrieben, dass sowas schon in Planung sei. Aber man habe in der letzten Zeitung nichts darüber gelesen. Er finde es traurig, dass man zu solchen Anträgen

„Nein“ sage, weil sie nicht von der SPÖ Fraktion seien. Vzbgm Kraßnitzer habe früher zu ihm bezüglich des Grundverkaufs gesagt, dass es schwachsinnig sei, einen Gutachter beizuziehen. Vzbgm Kraßnitzer sei für die Jugend und den Sport zuständig. Vor drei oder vier Jahren habe man einen Antrag für einen Kinderspielplatz eingebracht. Bis heute sei nichts geschehen. Vzbgm Kraßnitzer tue nur immer gerne reden. Aber passieren tue nichts. Die anderen Anträge werden mit Freude abgelehnt. Das sei aber nicht Sinn und Zweck. Es war das letzte Mal bei der Weihnachtsbeleuchtung das gleiche. Es wurde gesagt, dass man was machen werde, den Antrag aber nicht annehmen könne, weil er nicht präzise genug sei. Die Ablehnungsgründe werden Vzbgm Kraßnitzer bald ausgehen. Das sei schon traurig. Es könne ja sein, dass einmal ein anderer Weg komme. Man werde schauen, wie es dann laufe.

Vzbgm Kraßnitzer: Was er vorher erzählt habe, sei alles nachvollziehbar. Diese ganzen Erkundigungen, Einreichungen beim Land und Anfragen seien alle mit Datum aktenkundig. Er mag das nicht, wenn GR Archer jetzt so den Anschein erwecke, da komme ein Antrag und dann sage er, dass er schon was gemacht habe. Das sei es nicht. Er könne nicht mehr probieren und machen. Er könne nicht versprechen, dass es in einem halben Jahr einen Kinderspielplatz geben werde, wenn man keinen Grund habe. Wenn man nicht wisse wohin, dann könne man es nicht machen. Aber man könne im Zuge des Motorikpark-Arbeitskreises auch über einen Kinderspielplatz diskutieren. Es könne ja jeder kommen und sagen, dass er einen Grund gefunden habe und jemanden, der den Grund billig verkaufe. Dann werde das sicher kein Problem sein. Es sei nur zum Ausreden. Der Antrag werde von der SPÖ trotzdem nicht unterstützt.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Start eines Projektes beschließen, welches sich mit dem Thema Motorikpark in Ebenthal auseinandersetzt. Sowie eventuelle Eingliederung dieses Projektes in das Thema Erneuerung der VS Ebenthal, um hier bereits von Anfang an ein einheitliches Konzept zu verfolgen.

Abstimmung: ABLEHNUNG mit 18:9 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ und 1 Stimme der GRÜNEN gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR und 2 Stimmen von DU).

**GR-TOP 11.:
Straßenbauprogramm 2019 – Auftragsvergabe gem. B-VergG**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vergabevorschlag der CCE Ziviltechniker GmbH ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Vergabevorschlag der CCE Ziviltechniker GmbH als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die CCE Ziviltechniker GmbH wurde beauftragt, die Ausschreibung für den Straßenbau 2019/20 durchzuführen. Das Angebotsergebnis hat ergeben, dass die an 1. Stelle gelegene Fa. Granit GesmbH aufgrund von einem extremen Unterpreis im Bereich des Straßenunterbaues ausgeschieden werden musste. Das entsprechende Verfahren wurde durch die CCE Ziviltechniker GmbH durchgeführt. Nunmehr liegt der Vergabeakt mit Vergabevorschlag vor. Aus diesem kann entnommen werden, dass für das Straßenbauprogramm 2019/20 die Fa. STRABAG AG als Bestbieter hervorgeht.

B4 Reihung der geprüften Angebote (Summen inkl. USt.inkl.Nachlass)

Bieter	Reihung	Angebotssumme (brutto, inkl. NL)	NL in %
STRABAG AG	1	€ 420.454,44	-
Kostmann GmbH	2	€ 426.867,56	-
PORR Bau GmbH	3	€ 427.914,24	-
Steiner Bau GmbH	4	€ 485.430,62	-
WWM Hoch- und Tiefbau GmbH	5	€ 496.651,87	-
Swietelsky Bau GmbH	6	€ 521.838,76	-

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, der Fa. STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, den Auftrag für das Straßenbauprogramm 2019/20 mit einer Bruttoauftragssumme von € 420.454,44 zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der Fa. STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, den Auftrag für das Straßenbauprogramm 2019/20 mit einer Bruttoauftragssumme von € 420.454,44 zu erteilen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, der Fa. STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, den Auftrag für das Straßenbauprogramm 2019/20 mit einer Bruttoauftragssumme von € 420.454,44 zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Wenn er das jetzt so höre, dann werde ihm ein bisschen schwummrig. Man habe dieses Thema schon einmal gehabt. Da wurde dann Einspruch erhoben und man konnte ein halbes Jahr nicht weitermachen. Er wisse jetzt nicht mehr, bei welchem Bau bzw. Objekt das war, wo es auch Probleme bei der Vergabe gegeben habe. Die Granit sei 5,5 % billiger. Das komme ihm ein wenig komisch vor. Theoretisch könne diese Firma ja sagen, dass sie der Gemeinde den Asphalt schenken. Das wäre nicht wettbewerbsmäßig. Wenn die Firma das aber gratis gebe, könne der Gemeinde das eigentlich egal sein, wie die Firma das kalkuliere und wie sie das anbiete. Deswegen habe er bei dieser Geschichte ein wenig Bauchweh. Was sei, wenn die Granit doch einen Einspruch mache und man das Straßenbauprogramm nicht durchziehen könne.

Bgm Felsberger: Die 14-tägige Frist sei schon abgelaufen. Es sei kein Einspruch gekommen.

GR Brückler: Das heißt, die Firma wisse schon, dass sie nicht gewonnen haben.

Bgm Felsberger: Ja freilich.

GR Brückler: Das habe man damals auch geredet. Dann sei man ein halbes Jahr gestanden und mussten neu ausschreiben.

Bgm Felsberger: Das werde nicht passieren. Ing. Quantschnig habe nach Absprache mit der CCE auch gesagt, bevor er bei jedem Straßenstück herumstreite und das Material beim Unterbau nicht passe, habe man das geprüft und die Fa. Granit ausgeschieden. Es sei in den 14 Tagen kein Einspruch gekommen.

GV Woschitz: Was war der triftige Grund, dass die Fa. Granit ausgeschieden wurde? Es sei ja nach dem Bundesvergabegesetz gegangen. Habe er zu spät abgegeben?

Bgm Felsberger: Nein. Der Unterbau wurde so unterpreisig angeboten, dass er so nicht machbar sei und die Firma gewaltig dazu zahlen müsste. Da habe man dann das Problem mit dem Material. Ing. Quantschnig müsste dann jeden Abschnitt anschauen und vielleicht herumstreiten, ob der Unterbau passe oder nicht. Es können auch Setzungen auftreten. Es wurde mit der CCE geprüft und die Firma wurde ausgeschieden. Es gab keinen Einspruch.

GR Brückler: Bei € 22.000,-- könne man einen Mann vom Bauhof abstellen, der der Firma zuschauen, was sie mache. Da rede man nicht über € 500,-- und bevorzuge keinen Betrieb, der in der Gemeinde sei. Da sei der Preisunterschied aber sehr massiv. € 22.000,--, 5,5 %, seien nicht wenig. Die Bauphase sei ja nicht so lang. Da könne man ja wirklich vom Bauhof einen abstellen, der schaue, was die Firma anliefern. Wenn was nicht passe, könne die Firma damit wieder abfahren. Die Firma müsse ja eine Qualität liefern. Das sei für ihn nicht ganz nachvollziehbar.

Bgm Felsberger: Es habe der Ziviltechniker festgestellt und auch Ing. Quantschnig, der jahrzehntelange Erfahrung habe. Mit der Granit Bau habe man einige Setzungen im Rahmen der Fernwärme gehabt. Da habe man schön hin und her diskutiert und gestritten. Es wurde festgestellt, dass das um den Preis nicht machbar sei.

GR Brückler: Um die € 22.000,-- sei es ihm trotzdem schade, da es ja öffentliches Geld sei.

Bgm Felsberger: Jeder Streit koste dann mehr.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, der Fa. STRABAG AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt am WS, den Auftrag für das Straßenbauprogramm 2019/20 mit einer Bruttoauftragssumme von € 420.454,44 zu erteilen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.:

Verleihung des Gemeindewappens an den Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Mieger

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Verleihungsurkunde ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „20“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der im Entwurf befindliche Bescheid und die Verleihungsurkunde als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antrag auf Verleihung des Gemeindewappens

Mit Schreiben vom 10.05.2019 ging bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten von Seiten des Pensionistenverbandes Österreichs – Ortsgruppe Mieger, Obmann Walter Pistotnig, folgender Antrag ein:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!*

hiermit möchte ich den Antrag stellen, der Ortsgruppe Mieger des Pensionistenverbandes Österreichs das Gemeindewappen zu verleihen. Unserer Ortsgruppe besteht seit Jahrzehnten und wird von den Bewohnern der Altgemeinde Mieger sehr gut angenommen. Aber auch viele Bürger vom Radsberg besuchen regelmäßig unsere Clubnachmittage etc. Wir würden uns daher sehr freuen, wenn Sie unserem Wunsch nachkommen und uns das Gemeindewappen verleihen würden. Wir danken im Voraus sehr herzlich.

Der Obmann: Walter Pistotnig e.h.“

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Führung des Gemeindewappens durch den Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Mieger, vertreten durch Obmann Walter Pistotnig, Berg 27, 9065 Ebenthal, mittels Bescheids (Zahl: 003-0/2/2019-Ze/Pro) zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Führung des Gemeindewappens durch den Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Mieger, vertreten durch Obmann Walter Pistotnig, Berg 27, 9065 Ebenthal, mittels Bescheids (Zahl: 003-0/2/2019-Ze/Pro) zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 12.:

Verleihung des Gemeindewappens an den Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Mieger



Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
003-0/2/2019-Ze/Pro

Sachbearbeiter:
Christine Prosegger

Datum:
03.07.2019

BESCHEID

Aufgrund des Ansuchens vom 10. Mai 2019 ergeht im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten folgender

SPRUCH

Dem Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Mieger, vertreten durch den Obmann Walter Pistotnig, wh. Berg 27, 9065 Ebenthal, wird gemäß § 17 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, und aufgrund des rechtsgültig gefassten Beschlusses des Gemeinderates vom 03. Juli 2019 (GR 2/2019) das Recht verliehen, das Gemeindewappen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu führen.

KOSTEN

Gemäß § 1, TP (B) Z. 5 der Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2013 über die Gemeindeverwaltungsabgaben (Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2014), LGBl. Nr. 86/2013, ist für die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens eine **Verwaltungsabgabe** in der Höhe von € **512,30** zu entrichten.

BEGRÜNDUNG

Der Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Mieger, leistet bereits seit Jahrzehnten einen wesentlichen und wertvollen Beitrag für die Bevölkerung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Der Verein stellt insbesondere eine Heimstätte für Pensionistinnen und Pensionisten dar und ist für viele wie eine zweite Familie anzusehen.

Der Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Mieger, vertreten durch den Obmann Walter Pistotnig, stellte daher an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten den Antrag, die bescheidmäßige Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens zu erteilen.

Aufgrund des jahrzehntelangen Bestehens und aufgrund des Engagements für das kulturelle und soziale Leben in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, insbesondere im Bereich von Mieger, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben werden.

Die Beschwerde muss gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, eingebracht werden. Die Postaufgabe der Beschwerde an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides gilt als rechtzeitig. Die Beschwerde kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eingebracht werden.

Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind (§ 13 Abs. 2 AVG).

Die Beschwerde hat gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist (§ 13 Abs. 2 VwGVG).

VERMERK

Für die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens ist gemäß § 14, TP 6 Abs. 1 GebG 1957 idgF eine **Bundesgebühr** in der Höhe von **€ 14,30** für die Eingabe zu entrichten. Der Gesamtbetrag ist auf

das Konto der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, 9065 Ebenthal, IBAN: AT035200000001150553, BIC: HAABAT2XXX, zur Anweisung zu bringen (Gesamtbetrag inkl. Gemeindeverwaltungsabgaben: € **526,60**; Verwendungszweck: 003-0/2/2016-Ze, Gebühren Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Mieger, BESCHEID Verleihung Führung Gemeindewappen).

Der Bürgermeister:

Mitglied des GR:

Mitglied des GV:

Franz Felsberger

ergeht an:

1. Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Mieger, z.H. Obmann Walter Pistotnig, Berg 27, 9065 Ebenthal
2. z.d.A.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Führung des Gemeindewappens durch den Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Mieger, vertreten durch Obmann Walter Pistotnig, Berg 27, 9065 Ebenthal, mittels Bescheids (Zahl: 003-0/2/2019-Ze/Pro) zu genehmigen. Mehr habe man nicht mehr. Man habe nur drei Pensionistenverbände.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Er glaube, dass er mit seinem Abänderungsantrag im vorigen Gemeinderat die Initialzündung dafür war, dass das jetzt so passiert sei. Man werde dem selbstverständlich zustimmen. Er hoffe auch, dass die SPÖ eine Kehrtwendung um 180 Grad mache und nicht, wie in der letzten Gemeinderatssitzung dagegen stimme. Er gratuliere auf alle Fälle dem Pensionistenverband. GR Sablatnig als Pensionistenbeauftragter solle bitte die Glückwünsche zur Verleihung des Gemeindewappens weitergeben.

GR Sablatnig: Für ihn sei das heute auch ein schöner Tag. Es haben jetzt alle drei Pensionistenvereine die Berechtigung zur Führung des Wappens erhalten. GR Archer habe voriges Mal gesagt, dass er gegen die Pensionisten sei. Er habe aber drei Pensionistenvereine. Man müsse Archer fragen, ob er schon einmal bei einem Pensionistenverein bei einer Veranstaltung war. Er selber sei überall. Das wissen die Leute Gott sei Dank. Es war damals nicht schön von GR Archer, dass er das gesagt habe. Das vergesse er ihm nie.

GR Archer: GR Sablatnig habe ja gegen die eigenen Pensionisten gestimmt. Er könne nicht sagen, dass er bei keiner Pensionistenveranstaltung war. Im Jahr 2000 haben die Pensionisten im Kultursaal gefeiert. Da sei er um 22.00 oder 23.00 Uhr dort gewesen. Herr Messner war damals Obmann. Das war ein Ehrenmann. Der habe ihn eingeladen. Er gehe gerne zu den Pensionisten, wenn er Zeit habe. Er habe nichts gegen die Pensionisten. Aber dass GR Sablatnig sage, dass er deswegen beleidigt sei, weil er gesagt habe, dass er gegen die Pensionisten sei, dann hätte GR Sablatnig ja mit den anderen mitstimmen können.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Führung des Gemeindewappens durch den Pensionistenverband Österreichs – Ortsgruppe Mieger, vertreten durch Obmann

Walter Pistotnig, Berg 27, 9065 Ebenthal, mittels Bescheids (Zahl: 003-0/2/2019-Ze/Pro) zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.:

Richtlinie: Kostentragung bei Masterplänen, Bebauungskonzepten, Teilbebauungsplänen und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Richtlinie, Zahl: 031-2/2019-Ze/Ma, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Zielsetzung

Aufgrund des in Rechtskraft stehenden örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist es für gewisse Bereiche aus raumordnungstechnischer Sicht verpflichtend, Masterpläne oder Bebauungskonzepte zu liefern. Diese stellen auch eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine positive Vorprüfung seitens des Landes Kärnten im Rahmen einer Umwidmung dar. Teilbebauungspläne und integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen stellen überdies ein Abweichen von der Norm des rechtskräftigen textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten dar. Alle die oben erwähnten raumordnungstechnischen Maßnahmen sind auch im Interesse des jeweiligen Umwidmungs- bzw. Bauwerbers gelegen. Der Umwidmungswerber profitiert letzten Endes durch den Masterplan, durch ein adäquates Bebauungskonzept sowie durch Teilbebauungspläne oder integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen. Erst durch Vorliegen dieser raumordnungsrelevanten Normen ist eine Umwidmung in „Bauland“ oder eine andersartige Bebauung (z. B. mit Supermärkten, großen Firmen udgl., Reihenhauskonstruktionen in gewisser Art und Weise udgl.) möglich. Es kann als gerechtfertigt und nachvollziehbar erachtet werden, die Kosten für Masterpläne und Bebauungskonzepte mit anteiligen Pauschalwerten auf die jeweiligen grundbücherlichen Grundstückseigentümer umzulegen. Als Ansatz für die Berechnung des Pauschalwertes wurde die Fläche nördlich des Jamnigweges, für welche ein Masterplan vorgesehen ist, herangezogen und wurde dieser Wert pro m² vom Masterplan umfasster Fläche dividiert. Dieser Wert ergab rund € 0,29/m². Da die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten durch die Darstellung von Straßenflächen im Rahmen des Masterplans bzw. eines sonstigen

Bebauungskonzeptes teilweise mitprofitiert, kann ein geringerer Wert als die tatsächlich entstehenden Kosten pro Quadratmeter auf den jeweiligen grundbücherlichen Grundstückseigentümer umgelegt werden. Der Grundstückseigentümer sollte demnach € 0,25/m² (bereinigter Wert) einer vom Masterplan / Bebauungskonzept umfassten Umwidmungsfläche anteilig für die Erstellung der einschlägigen Pläne und Konzepte tragen. Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten würde die restlichen nicht vom Grundstückseigentümer zu übernehmenden Kosten finanziell auf sich nehmen.

Klar gestellt werden soll auch, dass Teilbebauungspläne bzw. integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen vom jeweiligen grundbücherlichen Grundstückseigentümer oder sonstigen privatrechtlichen Verpflichteten (grundbücherliche Baurechtsinhaber) selbst zu tragen sind. Da die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Gewerbezone für integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen stets selbst Eigentümerin der Flächen ist, trägt sie dort selbstverständlich die Kosten für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung selbst. Schließlich sei angemerkt, dass die im Entwurf vorliegende Richtlinie wesentliche und sinnbringende „Spielregeln und Grundlagen“ im Raumordnungsbereich schaffen würde, die zu einheitlichen Beurteilungsmaßstäben für alle Teilbereiche der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten führen würden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie betreffend Kostentragung bei Masterplänen, Bebauungskonzepten, Teilbebauungsplänen und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen, Zahl: 031-12/2019-Ze/Ma, zu erlassen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie betreffend Kostentragung bei Masterplänen, Bebauungskonzepten, Teilbebauungsplänen und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen, Zahl: 031-12/2019-Ze/Ma, zu erlassen.

BEILAGE zu GR-TOP 13.0



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

RICHTLINIE

Kostentragung bei Masterplänen, Bebauungskonzepten, Teilbebauungsplänen und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen

(Zahl: 031-12/2019-Ze/Ma)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 03. Juli 2019 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Zielsetzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Kostentragung für die Erstellung von Masterplänen und/oder Bebauungskonzepten sowie Teilbepbauungsplänen und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen im Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zwischen der Marktgemeinde selbst und den jeweiligen grundbücherlichen Eigentümern.
- (2) Diese Richtlinie gilt nur für diejenigen Masterpläne und/oder Bebauungskonzepte, die entweder im geltenden örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde (ÖEK) oder im Rahmen eines Widmungsverfahren verpflichtend vorgesehen sind oder im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens vorgeschrieben werden.

§ 2

Kosten, Verrechnung

- (1) Die Kosten für die Erstellung von Masterplänen und/oder Bebauungskonzepten sind anteilig im Sinne dieser Richtlinie von der Marktgemeinde und dem grundbücherlichen Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) Die Kosten für die Erstellung von Teilbepbauungsplänen bzw. für integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen sind vom jeweiligen grundbücherlichen Grundstückseigentümer oder sonstigen privatrechtlich Verpflichteten vollständig selbst zu tragen.
- (3) Die anteiligen Kosten für Masterpläne und/oder Bebauungskonzepte betragen:

Grundstückseigentümer	€ 0,25 pro m² einer vom Masterplan/Bebauungskonzept umfassten Umwidmungsfläche
Marktgemeinde Ebenthal i.K.	Tragung der restlichen, nicht vom Grundstückseigentümer zu übernehmenden Kosten

- (4) Der grundbücherliche Grundstückseigentümer verpflichtet sich vertraglich im Rahmen des Umwidmungsantrages, die anteiligen Kosten für die Erstellung eines Masterplanes und/oder eines Bebauungskonzeptes gemäß dieser Richtlinie zu tragen.
- (5) Die Beauftragung zur Erstellung des Masterplanes und/oder Bebauungskonzeptes erfolgt durch die Marktgemeinde.
- (6) Die Rechnungslegung für den Masterplan und/oder für das Bebauungskonzept erfolgt an die Marktgemeinde.
- (7) Die Marktgemeinde ihrerseits stellt nach Vorliegen aller Voraussetzungen die anteiligen Kosten für den Masterplan und/oder für das Bebauungskonzept dem Grundstückseigentümer zum gegebenen Zeitpunkt in Rechnung (Amtsrechnung).

§ 3

Schuldner, Fälligkeit

- (1) Schuldner der anteiligen Kosten ist der jeweilige grundbücherliche Grundstückseigentümer.
- (2) Mehrere grundbücherliche Grundstückseigentümer haften als Schuldner für die anteiligen Kosten zur ungeteilten Hand (Solidarhaftung).

- (3) Die Vorschreibung erfolgt seitens der Marktgemeinde nach Vorliegen des Masterplanes und/oder Bebauungskonzeptes und nach Vorliegen einer rechtskräftigen Umwidmung.
- (4) Die anteiligen Kosten sind binnen zwei Wochen ab Vorschreibung an die Marktgemeinde zur Zahlung fällig.

§ 4

Ausnahmen

Bei Überwiegen des öffentlichen Interesses kann der Gemeinderat von dieser Richtlinie abweichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. August 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie betreffend Kostentragung bei Masterplänen, Bebauungskonzepten, Teilbebauungsplänen und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen, Zahl: 031-12/2019-Ze/Ma, zu erlassen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Ab welcher Größe sei eine Erstellung Pflicht?

Bgm Felsberger: Das sei jetzt im ÖEK drinnen. Im Jamnigweg und in Niederdorf, wo die Neubauten in der Franz-Jonas-Straße sind, sei das eine große Fläche, die gewidmet werden solle. Da müsse man der Raumplanung ein Konzept liefern. Jetzt komme es uns im Rahmen des ÖEKs günstiger. Wenn man jetzt einen neuen Raumplaner nehme, zahle man sicher mehr. Der müsse sich dann mit dem ÖEK und mit dem Konzept befassen.

GR Archer: In Harbach habe man auch einen Bebauungsplan gehabt. Für die letzten drei bis vier Häuser habe man den aufgelassen. Er hoffe, dass das in Zukunft nicht mehr passiert. Der Bebauungsplan solle vom ersten bis zum letzten gelten.

Bgm Felsberger: Das sei im neuen ÖEK so vorgesehen.

GR Brückler: Das heißt, bei den großen Flächen ist davon auszugehen, dass man von einem Grundeigentümer spreche. Wenn man einen Grundeigentümer mit 500 m² habe, dann kassiere man von dem € 125,--.

Bgm Felsberger: So sei es. Er bekomme dafür ja die Widmung. Warum solle die Gemeinde das Konzept zahlen? Man habe ja die Infrastrukturkosten zu tragen. Das sei so üblich.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Richtlinie betreffend Kostentragung bei Masterplänen, Bauungskonzepten, Teilbauungsplänen und integrierten Flächenwidmungs- und Bauungsplanungen, Zahl: 031-12/2019-Ze/Ma, zu erlassen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:

Nutzungsvereinbarung: Robert Krammer – Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger, zum Zwecke der Nutzung als Garten

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4,8510/2019-Ze/Pro, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Nutzung der Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger

Auf der im Betreff angeführten Parzelle ist eine Wasserpumpstation der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Bestand. Herr Robert Krammer nutzt einen Teil der Parzelle im Ausmaß von rund 45 m² seit einer seitens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nicht mehr nachvollziehbaren Zeit. Die benützten Flächen sind teilweise gepflastert und im Sinne einer ordnungsgemäßen Gartengestaltung angelegt. Ungeachtet der positiven optischen Gestaltung stellt die Maßnahme des Herrn Krammer jedoch einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten dar, weshalb dieser jedwede Gartengestaltungselemente entfernen müsste. Da sich Herr Krammer jedoch dazu bereit erklärt hat, den von ihm genutzten Bereich der Parzelle sowie den an die Nord-West-Seite gelegenen Zugangsbereich zur Wasserpumpstation zu pflegen und ordnungsgemäß instandzuhalten, kann dies als Gegenleistung verstanden werden, um diesem ein vertragliches Nutzungsrecht einzuräumen. Herr Krammer erklärte sich weiters bereit, eine Nutzungsvereinbarung für den gegenständlichen Bereich mit der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu schließen.

c) Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung, wie sie in der BEILAGE ersichtlich ist, regelt, dass Herr Krammer in Zukunft einen Teilbereich der Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von rund 45 m², wie bereits erwähnt, zum Zwecke der Nutzung als Garten verwenden darf. Des Weiteren wird Unentgeltlichkeit vereinbart, jedoch verpflichtet sich der Mieter, die ihm überlassene Fläche ordnungsgemäß zu pflegen. Die Nutzungsvereinbarung wird grundsätzlich für die Dauer von zehn Jahren geschlossen und verlängert sich hernach jeweils um ein weiteres Jahr.

Da die Nutzungsvereinbarung einen zwar geringen aber dennoch erfolgten Eingriff in die Eigentumsrechte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten darstellt, ist der Gemeinderat angehalten, diesbezüglich einen die Sache entscheidenden Beschluss herbeizuführen.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung mit Herrn Robert Krammer, Obermieger 2, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-4,8510/2019-Ze/Pro, über die Nutzung der Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von rund 45 m², zum Zwecke der Nutzung als Garten, zu schließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung mit Herrn Robert Krammer, Obermieger 2, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-4,8510/2019-Ze/Pro, über die Nutzung der Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von rund 45 m², zum Zwecke der Nutzung als Garten, zu schließen.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 840-4/2019-Ze/Pro
8510/2019-Ze/Pro

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten,
vertreten durch Bgm Franz Felsberger,

**Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal,
im Folgenden als „Grundstückseigentümerin“ bezeichnet**

sowie Herrn

**Robert Krammer,
Obermieger 2, 9065 Ebenthal,
im Folgenden als „Mieter“ bezeichnet**

über die

Nutzung der Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger, als Garten (Ausmaß: rd. 45 m²)

§ 1

Allgemeines und Vertragsgegenstand

- (1) Die Grundstückseigentümerin des Grundstücks Nr. 5/2, KG 72143 Mieger, ist die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Der Mieter eines Teilstücks der Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger, ist der Grundstückseigentümer des nord- bzw. östlich angrenzenden Grundstücks (Parz. Nr. 5/3, KG 72143 Mieger).
- (3) Vertragsgegenstand bildet die Nutzung einer Teilfläche der Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger, zum Zwecke der Nutzung als Garten, wie im Lageplan (BEILAGE 1) ersichtlich.
- (4) Der in der BEILAGE ersichtliche Lageplan stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung dar.
- (5) Des Weiteren ist dieser Nutzungsvereinbarung eine Fotostrecke über den Vertragsgegenstand, datiert mit Mai 2019, als BEILAGE 2 angeschlossen und bildet auch diese einen integrierenden Bestandteil derselben.

§ 2

Art der Nutzung und Zustand des Vertragsgegenstandes

- (1) Die Grundstückseigentümerin sowie der Mieter kommen überein, dass das im Lageplan ersichtliche Teilstück der Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von rund 45 Quadratmetern ausschließlich zu Zwecken der Gartengestaltung und Garten-Benützung dem Mieter überlassen wird.
- (2) Der Vertragsgegenstand wird in einem teilweise gepflasterten und dem in der BEILAGE 2 ersichtlichen Fotoprotokoll entsprechenden Zustand übergeben.
- (3) Jede Änderung am überlassenen Vertragsgegenstand, insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen, sonstige Befestigungen der überlassenen Fläche, Einfriedungen, Pflanzungen etc. bedürfen der Zustimmung der Grundstückseigentümerin.
- (4) Ausgeschlossen ist von vorn herein die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstigen Baulichkeiten, welche der Kärntner Bauordnung unterliegen.

- (5) Der Vertragsgegenstand ist in einem ordnungsgemäßen Zustand seitens des Mieters zu erhalten. Er hat auch für die ordnungsgemäße Pflege desselben zu sorgen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der auf der Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger, errichteten Wasserpumpstation kommt.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich des Weiteren dazu, die gesamte Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger, mitzupflegen, wobei unabwendbare bzw. unvorhergesehene Schäden (etwa durch Unwetter) keine Rekonstruierungs- bzw. Revitalisierungspflicht seitens des Mieters hervorrufen.

§ 3

Kosten, Kostenersatz

- (1) Für diese Nutzungsvereinbarung wird die Unentgeltlichkeit vereinbart.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich jedoch seitens der Grundstückseigentümerin, diejenigen Schäden an der Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Mieger, vollständig zu ersetzen, die durch ihn entstanden sind bzw. die seiner Sphäre zuordenbar sind.

§ 4

Dauer, Kündigung, Urzustand

- (1) Diese Nutzungsvereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten derselben geschlossen.
- (2) Nach dem Zeitraum von 10 Jahren verlängert sich diese Nutzungsvereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der vertragsschließenden Parteien zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich aufgekündigt wird.
- (3) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich jedoch das Recht vor, diese Nutzungsvereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Monats schriftlich aufzukündigen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig erscheint.
- (4) Eine Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung steht jeder der beiden vertragsschließenden Parteien aus sonstigen wichtigen Gründen zu, wobei hierbei auch die dreimonatige Kündigungsfrist einvernehmlich unterschritten werden darf.
- (5) Als Urzustand wird eine Wiese vereinbart. Der überlassene Vertragsgegenstand ist nach Ablauf der Kündigungsfrist seitens des Mieters an die Grundstückseigentümerin im Urzustand zurückzustellen, widrigenfalls die Grundstückseigentümerin die Kosten für die Herstellung des Urzustandes vom Mieter einfordern kann.

§ 5

Ersitzung

- (1) Einvernehmlich wird die Ersitzung ausgeschlossen.
- (2) Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, die Nutzungsvereinbarung für sich und ihre Rechtsnachfolger zu schließen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungsvereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, wobei je eine bei der Grundstückseigentümerin und eine beim Mieter verbleiben.
- (2) Diese Nutzungsvereinbarung tritt mit Unterschriftsleistung aller vertragsschließenden Parteien in Kraft.
- (3) Dieser Nutzungsvereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom zugrunde.

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten,
als Grundstückseigentümerin:
(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses vom 03.07.2019)

Der Bürgermeister

Der Mieter:

Franz Felsberger

Robert Krammer

Mitglied des GV:

Mitglied des GR:

Ebenthal, am

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er pflegt oben 45 m². Um das Ganze rechtlich in Form zu bringen, habe man diese Nutzungsvereinbarung erstellt. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung mit Herrn Robert Krammer, Obermieger 2, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-4,8510/2019-Ze/Pro, über die Nutzung der Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Miager, im Ausmaß von rund 45 m², zum Zwecke der Nutzung als Garten, zu schließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung mit Herrn Robert Krammer, Obermieger 2, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-4,8510/2019-Ze/Pro, über die Nutzung der Parz. Nr. 5/2, KG 72143 Miager, im Ausmaß von rund 45 m², zum Zwecke der Nutzung als Garten, zu schließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.:

Nutzungsvereinbarung: Johann Hribernig – Errichtung einer Stützmauer auf der öffentl. Wegparzelle Nr. 353/3, KG 72157 Radsberg, zum Zwecke der Zufahrt auf Parz. Nr. 371, KG 72157 Radsberg

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/2019-Ze/Pro, 612-9/2019-Ze/Pro, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Bereich der Liegenschaft Tutzach befindet sich die Zufahrt zur Parz. Nr. 371, KG 72157 Radsberg (Johann Hribernig). Da diese Zufahrt gegenüber der unmittelbar daneben liegenden Zufahrt zur Parz. 353/6, KG 72157 Radsberg (Pfeffer), einen Höhenunterschied von ca. 90 cm aufweist, ist es erforderlich und sinnvoll, diesen Höhenunterschied durch die Errichtung einer Stützmauer, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt, zu überwinden. Die Ausführung derselben erfolgt durch den Zufahrtsnutzer Johann Hribernig unter den Bedingungen, die in der beiliegenden Nutzungsvereinbarung angeführt sind.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung (Errichtung und Betreuung einer Stützmauer) mit Herrn Johann Hribernig, Tutzach 44, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-4/2019-Ze/Pro, 612-9/2019-Ze/Pro, über die Nutzung der Parz. Nr. 353/3, KG 72157 Radsberg, zur Sicherung der Zufahrt auf die Parz. Nr. 371, KG 72157 Radsberg, zu schließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung (Errichtung und Betreuung einer Stützmauer) mit Herrn Johann Hribernig, Tutzach 44, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-4/2019-Ze/Pro, 612-9/2019-Ze/Pro, über die Nutzung der Parz. Nr. 353/3, KG 72157 Radsberg, zur Sicherung der Zufahrt auf die Parz. Nr. 371, KG 72157 Radsberg, zu schließen.

Beilage zu GR-TOP 15



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 840-4/2019-Ze/Pro
612-9/2019-Ze/Pro

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten,
vertreten durch Bgm Franz Felsberger,
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal,
im Folgenden als „Grundstückseigentümerin“ bezeichnet,
einerseits**

sowie Herrn

**Johann Hribernig,
Tutzach 44, 9065 Ebenthal,
im Folgenden als „Benutzer“ bezeichnet,
andererseits**

über die

**Errichtung und Betreuung einer Stützmauer auf der öffentlichen Wegparzelle
Nr. 353/3, KG 72157 Radsberg**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Grundstückseigentümerin sowie der Benutzer kommen für sich und ihre Rechtsnachfolger einvernehmlich überein, durch den Benutzer eine Stützmauer zur Sicherung der Zufahrt auf die Parz. Nr. 371, KG 72157 Radsberg, auf der öffentlichen Wegparz. Nr. 353/3, KG 72157 Radsberg, zu errichten.
- (2) Der in der BEILAGE ersichtliche Lageplan stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

§ 2

Ausführung der Stützmauer

- (1) Die Stützmauer ist standfest und den bautechnischen Standards entsprechend auszuführen sowie im Sinne der StVO 1960 abzusichern.
- (2) Die Situierung der Mauer ergibt sich aus dem in der BEILAGE ersichtlichen Lageplan.
- (3) Die Stützmauer darf eine Länge von 2,5 m, eine Höhe von 1 m und eine Breite von 0,3 m nicht überschreiten. Die Ausführung der Bauarbeiten bzw. der Abschluss sind dem Bauamt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten schriftlich bekanntzugeben.

§ 3

Haftung und Wegehalterpflichten

- (1) Der Benutzer bzw. die Rechtsnachfolger haften für jedwede Schäden, die durch die Stützmauer am öffentlichen Gut entstehen.
- (2) Der Benutzer bzw. die Rechtsnachfolger haften auch für alle Schäden, die durch die Stützmauer an Leib und Leben entstehen.
- (3) Die Wegehalterpflichten, sofern diese nicht in Zusammenhang mit der Stützmauer stehen, verbleiben bei der Grundstückseigentümerin.

§ 4

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

- (1) Der Benutzer hat nach Aufforderung der Grundstückseigentümerin den Urzustand der überlassenen Fläche wiederherzustellen. Als Urzustand wird einvernehmlich eine gekofferte Fläche vereinbart, welche den Standards für Straßenbauten entspricht.

§ 5

Dauer und Ersitzung

- (1) Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen, wobei die Grundstückseigentümerin das Recht erhält, aufgrund wichtiger öffentlicher Interessen diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, schriftlich aufzukündigen. Der Grundstückseigentümerin wird das Recht eingeräumt, bei Vorliegen wichtiger öffentlicher Interessen, auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, diese Nutzungsvereinbarung aufzukündigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Benutzer diese

Nutzungsvereinbarung, trotz vorheriger schriftlicher Mahnung, nicht in rechtskonformer Weise erfüllt.

- (2) Die Ersitzung des öffentlichen Gutes, auf welchem sich die Stützmauer befindet bzw. auf welchem sich die zu den Privatliegenschaften führende Grundstückszufahrt befindet, wird einvernehmlich ausgeschlossen.

§ 6

Kosten

- (1) Für die Benützung des öffentlichen Gutes wird einvernehmlich die Unentgeltlichkeit vereinbart.
- (2) Die Kosten für die Errichtung der Stützmauer einschließlich der Wiederherstellung des Urzustandes sind vom Benutzer zu tragen. Die Grundstückseigentümerin verpflichtet sich, nach baulicher Umsetzung der Stützmauer, den in der BEILAGE im Lageplan ersichtlichen schraffierten Bereich ordnungsgemäß zu koffern und nach Meldung des Bauabschlusses betreffend die Errichtung des Einfamilienhauses auf der Parz. Nr. 371, KG 72157 Radsberg, den gegenständlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze zu asphaltieren.
- (3) Kosten, die im Rahmen der Haftung entstehen, hat der Benutzer zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungsvereinbarung wird in drei Gleichschriften errichtet, wovon eine dem Benutzer überlassen wird. Die beiden anderen Gleichschriften sind bei den jeweiligen Aktenzahlen in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu verwahren.
- (2) Dieser Nutzungsvereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.2019 zugrunde.

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten,
als Grundstückseigentümerin:
(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses vom 03.07.2019)

Der Bürgermeister

Der Benutzer:

Franz Felsberger

Johann Hribernig

Mitglied des GV:

Mitglied des GR:

Ebenthal, am

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Da sei ein Höhenunterschied von 90 cm gegeben. Damit er eine Stützmauer errichten könne, sei ebenfalls diese Nutzungsvereinbarung notwendig. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung (Errichtung und Betreuung einer Stützmauer) mit Herrn Johann Hribernig,

Tutzach 44, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-4/2019-Ze/Pro, 612-9/2019-Ze/Pro, über die Nutzung der Parz. Nr. 353/3, KG 72157 Radsberg, zur Sicherung der Zufahrt auf die Parz. Nr. 371, KG 72157 Radsberg, zu schließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung (Errichtung und Betreuung einer Stützmauer) mit Herrn Johann Hribernig, Tutzach 44, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-4/2019-Ze/Pro, 612-9/2019-Ze/Pro, über die Nutzung der Parz. Nr. 353/3, KG 72157 Radsberg, zur Sicherung der Zufahrt auf die Parz. Nr. 371, KG 72157 Radsberg, zu schließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16.: Zusatzvereinbarung Darlehen BA 21, 22, 23

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Zusatzvereinbarungen zu den Darlehen mit folgender Nr. Kanal BA 21 – Nr. AT75 5200 0007 8971 2018; BA 22 – Nr. AT52 5200 0007 8971 3013; BA 23 – Nr. AT29 5200 0007 8971 4010 sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Zusatzvereinbarungen zu den Darlehen mit folgender Nr. als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor: Kanal BA 21 – Nr. AT75 5200 0007 8971 2018; BA 22 – Nr. AT52 5200 0007 8971 3013; BA 23 – Nr. AT29 5200 0007 8971 4010.

b) Erläuterungen

Die Austrian Anadi Bank hat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Schreiben vom 13.06.2019 zur Kenntnis gebracht, dass für die Kreditkonten BA 21,22 und 23 die Fixzinsvereinbarung zum 31.06.2019 ausläuft. Alle drei Darlehen hatten eine Fixverzinsung von 5,55 %. Nunmehr wird seitens des Institutes ausschließlich eine Zinsvereinbarung mit variablen Zinsen für die Restlaufzeit bis zum 31.12.2023 angeboten. Als Basis dient der 6-Monats-Euribor, welcher nunmehr mindestens den Wert „0“ aufweist und lediglich der zu vereinbarenden Aufschlag von 0,500 % zu beschließen wäre.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

1. Antrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zusatzvereinbarung betreffend Darlehen Kanal BA 21 (Nr. AT75 5200 0007 8971 2018) mittels Beschlusses genehmigen.

2. Antrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zusatzvereinbarung betreffend Darlehen Kanal BA 22 (Nr. AT52 5200 0007 8971 3013) mittels Beschlusses genehmigen.

3. Antrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zusatzvereinbarung betreffend Darlehen Kanal BA 23 (Nr. AT29 5200 0007 8971 4010) mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRÄGE

1. Antrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zusatzvereinbarung betreffend Darlehen Kanal BA 21 (Nr. AT75 5200 0007 8971 2018) mittels Beschlusses genehmigen.

2. Antrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zusatzvereinbarung betreffend Darlehen Kanal BA 22 (Nr. AT52 5200 0007 8971 3013) mittels Beschlusses genehmigen.

3. Antrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zusatzvereinbarung betreffend Darlehen Kanal BA 23 (Nr. AT29 5200 0007 8971 4010) mittels Beschlusses genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtlichen Zusatzvereinbarungen zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: In dem Fall sei als erstes zu sagen, dass Gott sei Dank die Fixverzinsung auslaufe. Die habe einen wirklich hohen Wert gehabt. Es war auch in den letzten Jahren mit der Anadi Bank nicht darüber zu reden, obwohl man schon mehrere Anläufe unternommen habe. Zu sagen sei, dass diese Vereinbarung, die die Anadi angeboten habe, mit 0,5 % Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor, ganz ein gutes Angebot darstelle. Es gehe ja um keine enormen Beträge mehr. Die Laufzeit sei auch überschaubar. Was nicht passe, sei, dass als Basiszinssatz der Wert „0“ festzulegen sei. Das sei gerichtlich auch schon entschieden worden, dass die das machen dürfen. Er würde nur eines vorschlagen, das habe man im Ausschuss diskutiert, dass man sage, man nehme diese Zusatzvereinbarung zur Kenntnis. Wenn der Wert aber tatsächlich unter „0“ sei, solle man der Anadi dann einen Brief schreiben und sagen, dass das mit dem Wert „0“ nicht gehe. Man wolle jetzt nur 0,2 % zahlen, wenn es minus 0,3 wäre. Wenn er unter minus 0,5 sei, dann hätte man Null Zinsen. Dass man ein Geld dafür kriege, dass man einen Kredit habe, das gehe nicht. Das sei schon gerichtlich festgestellt worden. Man rede im Prinzip über 0,5 %. 0,5 % bei den

Summen, die wir draußen haben, sei auch ein Geld. In dem Fall solle man dem zustimmen, aber protokollarisch festhalten, wenn der Wert unter „0“ gehe, solle die Gemeinde die Anadi darauf hinweisen und das Geld einfordern.

GR Mag. Wieser: Er stimme dem vollkommen zu, was GR Brückler gerade gesagt habe. Mit heutigem Tag sei der 6-Monats-Euribor unter „0“. Er stehe bei Minus 0,327. Er war auch schon die ganze Zeit negativ. Es wurde damals gesagt, dass man die 5,55 % nicht in einen variablen Kredit umändern solle. Jetzt habe man dann aber keinen Fixzinskredit mehr, sondern einen variablen Kredit. Bei steigenden Zinsen könne auch unser Kreditzins wieder steigen. Man hoffe nicht, dass es bis 2022/23 passieren werde. Es solle uns nur bewusst sein, dass man zurzeit variable Kredite habe. Es stehe in der Zusatzvereinbarung, dass alle übrigen getroffenen Vereinbarungen zwischen 1994 und 1997 ihre Gültigkeit behalten. Die seien da nicht angeführt. Er könne nicht beurteilen, was da ansonsten noch an Punkten im Originalkreditvertrag definiert sei. Das könne man auch nicht prüfen. Inhaltlich sei es aber zu begrüßen, dass man eigentlich weniger Zinsen zahle. Der Euribor sei bereits negativ.

GV Woschitz: Es sei höchstgerichtlich festgestellt worden. Es sei die Frage, ob das nur für die Konsumenten gelte oder auch für die öffentliche Hand, das mit den Minuszinsen? Er glaube, das gelte nur für die Konsumenten.

AL Mag. Zernig: Er wisse nur von einem Erkenntnis der Stadt Steyr. Da sei es aber um ganz etwas anderes gegangen. Da habe die Bank einseitig den Vertrag zu ihren Gunsten geändert. Das sei ja da jetzt nicht der Fall, weil die Fixzinsphase ausgelaufen sei. Der Darlehensvertrag wurde dann angeschaut. Im Grund sei es da dann neu zu verhandeln, wie es mit der Zinssituation ausschaue.

GR Brückler: Was habe das Gerichtsurteil ergeben? Bei uns seien die Kreditverträge ja auch einseitig geändert worden. Die BAWAG habe den Aufschlag verändert, die Anadi habe bei den variablen Zinsen auch den Aufschlag verändert. Dem Gerichtsurteil könnte man sich ja anschließen und dort das Geld zurückholen. Da gehe es schon um große Summen.

AL Mag. Zernig: Da stehe: Der österreichische Städtebund hat sich 2018 intensiv um die einvernehmliche Abklärung mit dem Bankensektor bemüht, dass die einseitige Abänderung von Kreditverträgen bei einzelnen Banken in Folge negativer Referenzzinssätze nicht rechtmäßig war und ist. Nach Ansicht des Städtebundes sind die zu viel bezahlten Zinsen zurückzuerstatten und in Zukunft die vereinbarten Zinsen zur Vorschreibung zu bringen.

GV Woschitz: Das heiße, dass der Negativzinssatz für die öffentliche Hand genauso gelte.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

1. Antrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zusatzvereinbarung betreffend Darlehen Kanal BA 21 (Nr. AT75 5200 0007 8971 2018) mittels Beschlusses genehmigen.

2. Antrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zusatzvereinbarung betreffend Darlehen Kanal BA 22 (Nr. AT52 5200 0007 8971 3013) mittels Beschlusses genehmigen.

3. Antrag: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Zusatzvereinbarung betreffend Darlehen Kanal BA 23 (Nr. AT29 5200 0007 8971 4010) mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16a.:

BMI – Auftragsverarbeitervereinbarung betreffend Schulpflicht

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) zu schließende Vereinbarung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „22“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) zu schließende Vereinbarung als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit E-Mails vom 24.06.2019 wurde seitens des Kärntner Gemeindebundes allen Kärntner Gemeinden Folgendes mitgeteilt:

1. Mail:

„[...] Im Anhang dürfen wir Ihnen die Auftragsverarbeitervereinbarung des BMI betreffend Datenlieferungen aus dem ZMR zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach dem Schulpflichtgesetz, dem Kärntner Schulgesetz und dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz übermitteln. Mit 01.09.2019 entfällt die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Führung der Schulpflichtmatrik. Auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes wird die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht künftig in der Weise erfolgen, dass die Bundesrechenzentrum GmbH als IT-Dienstleisterin der Bildungsdirektion bestimmte gemäß Bildungsdokumentationsgesetz verfügbare Daten mit bestimmten Daten, die der BMI aus dem Datenbestand des ZMR zur Verfügung zu stellen hat, automationsunterstützt abgleicht (vgl. § 16 Abs. 5 Schulpflichtgesetz).

Wesentlicher Inhalt der gegenständlichen Vereinbarung ist die Vornahme dieser ZMR-Datenauswertungen durch den BMI als Auftragsverarbeiter des ZMR gemäß § 16 Abs. 2a MeldeG (und in weiterer Folge die Verwaltung der entsprechenden Datenbanken seitens der Kärntner Landesregierung) im Auftrag der Meldebehörden (Gemeinden) als Verantwortliche des ZMR.

Die unterfertigten Auftragsverarbeitervereinbarungen sind bis spätestens Ende Juli (KW 30) an Frau Mag. Dr. Scheriau von der Bildungsdirektion Kärnten zu übermitteln (helene.scheriau@bildung-ktn.gv.at), die dann alle Vereinbarungen gesammelt an das Ministerium weiterleiten wird.“

2. Mail:

„[...] Aufgrund einiger Anfragen von Gemeinden betreffend die Unterfertigung der BMI-Auftragsverarbeitervereinbarung zur Schulpflicht dürfen wir, ergänzend zu unserer heutigen Aussendung, darauf hinweisen, dass Auftragsverarbeitervereinbarungen grundsätzlich im Gemeinderat zu beschließen sind. Sofern ein solcher Beschluss nicht mehr zeitgerecht herbeigeführt werden kann, ist laut Auskunft der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung auch eine dringende Verfügung des Bürgermeisters iSd § 73 K-AGO möglich.“

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung gem. § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Art 28 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gem. des § 6 Schulpflichtgesetz, § 59 Kärntner Schulgesetz und § 53 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit dem Bundesminister für Inneres, vertreten durch die Abt. IV/9 Register und Registerservices, Althahnstraße 39-45, 1090 Wien, mittels Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung gem. § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Art 28 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gem. des § 6 Schulpflichtgesetz, § 59 Kärntner Schulgesetz und § 53 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit dem Bundesminister für Inneres, vertreten durch die Abt. IV/9 Register und Registerservices, Althahnstraße 39-45, 1090 Wien, mittels Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei eine Datenschutzangelegenheit. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung gem. § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Art 28 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gem. des § 6 Schulpflichtgesetz, § 59 Kärntner Schulgesetz und § 53 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit dem Bundesminister für Inneres, vertreten durch die Abt. IV/9 Register und Registerservices, Althahnstraße 39-45, 1090 Wien, mittels Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Vereinbarung gem. § 48 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und Art 28 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gem. des § 6 Schulpflichtgesetz, § 59

Kärntner Schulgesetz und § 53 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit dem Bundesminister für Inneres, vertreten durch die Abt. IV/9 Register und Registerservices, Althahnstraße 39-45, 1090 Wien, mittels Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute fünf neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Christian Woschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Verdienstentgang Feuerwehren auf 70 Euro“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden **Antrag** ein:

Die Gemeinde möge den Verdienstentgang der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Marktgemeinde Ebenthal unter Berücksichtigung der vom Land festgelegten Tagesgebühr mit 70 € festlegen.

Begründung:

Laut § 50, Abs. 1 des Kärntner Feuerwegesetzes ist es Aufgabe der Gemeinde, Feuerwehrleuten einen allfälligen Verdienstentgang, der ihnen durch die Abwesenheit von ihrer Erwerbstätigkeit infolge von Feuerwehrverpflichtungen entsteht, zu ersetzen.

In Abs 2 desselben Gesetzes ist weiters geregelt, dass die Gemeinde bei Feuerwehr-Lehrgängen für die Reisekosten aufzukommen hat und ein Auslagenersatz zu gewähren ist, der mit der um 75 % erhöhten Tagesgebühr eines Landesbeamten festgelegt ist.

Die Erfahrung zeigt, dass diese 35 € in keiner Weise dem durchschnittlichen Verdienstentgang eines Feuerwehrmannes entspricht.

Daher wird beantragt, dass die Gemeinde einen pauschalen Reisekostenersatz von 35 € pro Mann beschließt, sodass für jeden Schulungseinsatz ein Auslagenersatz von 70 € herauskommt.

Mit diesem Beschluss soll eine angemessene Wertschätzung, welche die Mitglieder unserer Feuerwehren in unserer Marktgemeinde verdienen, zum Ausdruck kommen. Es sei darauf hingewiesen, dass auch einzelne Nachbargemeinden bereits eine Abgeltung von 70 € pro Tag eingeführt haben. Es handelt sich hierbei zweifellos um eine Ermessensentscheidung der Gemeinde. Dem Landesfeuerwehrgesetz ist nicht zu entnehmen, dass die Gemeinde eine solche pauschale Festsetzung von Reisekosten nicht vornehmen dürfe. Laut Finanzministerium setzen sich Reisekosten aus Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Nebenspesen zusammen. Es wäre ein großer bürokratischer Aufwand, diese Dinge in jedem Fall jeweils extra abzurechnen, sodass eine pauschale Abrechnung wirtschaftlich und zweckmäßig erscheint.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, EGR Ernestus Vrisk

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Christian Woschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Neuerliche Behandlung Antrag 54 - Fachbibliothek VS Ebenthal“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Neuerliche Behandlung des Antrages Nr. 54 (Errichtung einer Fachbibliothek für Kinder und Jugendliche an der VS Ebenthal)

Begründung:

Da der Ausschuss von Vizebürgermeister Krassnitzer nachweislich falsch informiert wurde, erscheint eine neuerliche tatsächengerechte Behandlung angezeigt.

Chronologie: Nach der Einbringung des Antrags im Dezember des Vorjahres, bat Vzbgm Krassnitzer um nähere Informationen bezüglich des Aufenthaltes schulfremder Personen und zu erwartenden Personalkosten. Diese Information wurde ihm von der Schuldirektorin am 21.1.2019 gegeben. Seine Aussage im Gemeinderat „*Man habe auch Probleme damit, dass dann irgendwelche Leute in*

der Schule ein - und ausgehen, zu Zeiten, wo die Schule nicht geöffnet sei", ist schlicht tatsachenwidrig. Auch die Behauptung „die Schule bzw. der Lehrkörper und die administrativen Kräfte, auch die Schulwartin, wollen nichts damit zu tun haben" entspricht nicht den Tatsachen.

Durch diese Fehlinformationen nahm die Diskussion im Ausschuss sichtlich einen falschen Verlauf.

Beiliegend: Stellungnahme der Schuldirektion zur Gemeinderatssitzung vom 10.04.2019.

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleiben wir hochachtungsvoll,

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, EGR Ernestus Vrisk

Anmerkung: Die Stellungnahme der Schuldirektion zur Gemeinderatssitzung vom 10.04.2019 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „23“** angeschlossen.

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Christian Woschitz
Die Freiheitlichen in Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Schaffung einer neuen Krabbelstube“

Gemäß § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden **Antrag** ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, eine weitere Krabbelstube neben den bereits vorhandenen Einrichtungen zu schaffen, um einerseits die derzeit herrschende Situation zu entschärfen und andererseits auch anderen Eltern der Marktgemeinde die Möglichkeit einer adäquaten Kinderbetreuung anbieten zu können.

Begründung:

Die in der Marktgemeinde Ebenthal vorhandenen Kindergruppen sind derzeit so ausgelastet, dass eine weitere Aufnahme von Kindern in der nächsten Zeit unmöglich erscheint. Die vorhandenen Wartelisten für die Aufnahme von weiteren Kindern sind derzeit so voll, dass eine weitere Aufnahme in nächster Zeit

nahezu unmöglich ist. Zudem ist die Marktgemeinde Ebenthal eine der Zuzugsgemeinden, wobei immer öfter auch Jungfamilien sich ansiedeln. Es ist eine dringend erforderliche Investition in die soziale Zukunft der Marktgemeinde, hier Abhilfe zu schaffen und neben den hier bereits länger ansässigen Familien mit Kindern auch den neu zugezogenen Familien die Möglichkeit einer adäquaten und ordentlichen Kinderbetreuung zu bieten. Es ist daher unumgänglich, eine weitere Kindergruppe zu etablieren.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Christian Woschitz

mitunterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, EGR Ernestus Vrisk

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu. Bis das behandelt wird, werde die Gruppe wahrscheinlich schon vorhanden sein. Man könne die Eltern beruhigen, dass die Befürwortung von Seiten des Kindergartenreferates und von Seiten der Kindernest Kärnten bereits gegeben sei. Es sei auch schon ein Einreichplan vorhanden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Johann Archer
DIE UNABHÄNGIGEN

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Integrierte Musikschule bei Neubau der VS Ebenthal“

Um jungen Ebenthaler Schülerinnen und Schülern einen Zugang zum Thema Musik zu ermöglichen - ohne große logistische Aufwände für die Eltern - stellen die Unabhängigen folgenden Antrag.

Im Zuge der Gespräche hinsichtlich des Neubaus der Volksschule Ebenthal sollte auch das Konzept einer integrierten Musikschule diskutiert werden. Nachdem Ebenthal die größte Gemeinde im Bezirk Klagenfurt Land ist, sollte es hier auch im musikalischen Bereich Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder der Marktgemeinde geben.

Auch hier könnte man das Beispiel Grafenstein anführen, wo ein solches Konzept einer Musikschule erfolgreich implementiert wurde - so könnte auch die Gemeinde Ebenthal im Verbund der aktuell 28 Musikschulen in Kärnten einen Platz finden.

Daher wird seitens der Unabhängigen folgender Antrag gestellt:

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Im Zuge des Neubaus der Volksschule Ebenthal sollte auch das Konzept hinsichtlich einer integrierten Musikschule in der Marktgemeinde für junge Ebenthaler Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung finden.

Wir hoffen auf positive Erledigung!

Hochachtungsvoll,

unterfertigt: GR Johann Archer
mitunterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Dringlichkeitsantrag:

Die Freiheitlichen in Ebenthal

GV Christian Woschitz

Betrifft: Antrag nach § 42 der K-AGO

„Dringlichkeitsantrag Lärmschutzmaßnahmen an der B70
Limmersdorf – Niederdorf“

Gemäß § 42 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den zuständigen Referenten für den Straßenbau in der Kärntner Landesregierung LR Martin Gruber aufzufordern, an der Packer Bundesstraße B70 im Bereich der Ortschaften Limmersdorf und Niederdorf, unverzüglich Maßnahmen gegen die dort vorherrschende Lärmbelästigung zu setzen.

Begründung: Durch den zunehmenden Durchzugsverkehr, hervorgerufen unter anderem durch LKWs, die sich auf diesem Wege die Autobahngebühren sparen wollen, ist die Lärmbelästigung für die Anwohner der Straße nahezu unerträglich geworden.

Lärmmessungen haben einen Pegel über der erlaubten Grenze von 60 db für den Tag Abend Nacht Zeitraum und 50 db für den Nacht Zeitraum (22:00- 6:00 Uhr) ergeben (Quelle: Umweltbundesamt). Die beigelegte Lärmkarte aus dem Jahr 2017 bestätigt diese Belästigung (Quelle: BM für Nachhaltigkeit und Tourismus). Der Gemeinderat möge daher beschließen, den Referenten durch den Bürgermeister aufzufordern, sofortige Maßnahmen, wie Flüsterasphaltdecken, Geschwindigkeitsbegrenzungen oder andere geeignete Mittel zur Lärmberuhigung umzusetzen.

Ein Schreiben betroffener Anrainer an LR Gruber liegt bei.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen wir,

unterfertigt: GV Christian Woschitz, GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier, EGR Ernestus Vrisk

Anmerkung: Ein Schreiben betroffener Anrainer an LR Gruber ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „24“ angeschlossen.

Bgm Felsberger: Abstimmung über die Dringlichkeit:

Antrag

Wer diesem Antrag die Dringlichkeit zuspricht, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: ABLEHNUNG der Dringlichkeit 21:6 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ, 3 Stimmen von WIR, 1 Stimme der Grünen gegen 4 Stimmen der FPÖ und 2 Stimmen von DU)

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Anmerkung: Der GR-TOP 17 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Franz Felsberger e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

Die Protokollprüfer:

Maria Setz e.h.
Johann Brückler e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.

